

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- Mit Postzustellungsurkunde -
KWE New Energy GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Mario Bürger
Herrn Guido Hedemann
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 10.11.2025
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3097+6#670158/2025
Dokument-Nr.: 670158/2025

Antrag der Firma KWE New Energy GmbH vom 10.09.2024 (Posteingang), Antragsunterlagen zuletzt geändert bzw. ergänzt am 03.02.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg, Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 4, 14 und 24, Reg.-Nr. 078.Ä0.00/24

Berichtigung zum Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 18.07.2025

Sehr geehrter Herr Bürger,
sehr geehrter Herr Hedemann,

mit dem Bescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle, Regionalabteilung West, vom 18.07.2025 erhielt die KWE New Energy GmbH die Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG¹ für die wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 16945 Meyenburg, Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 4, 14 und 24.

Der Bescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 18.07.2025 ist wie folgt zu berichtigen:

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Genehmigungsverfahrensstelle West
Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11
Berichtigung

1. hinsichtlich der in Nebenbestimmung IV.3.4 auf Seite 10 des Bescheides genannten Bezeichnung und Bericht-Nummer der Unterlage „Gutachten zur Standorteignung 117-SE-2023-235 Rev.02“ vom 17.04.2024,
2. hinsichtlich der in Nebenbestimmung IV.3.4 auf Seite 10 des Bescheides genannten Bezeichnung und Projekt Nummer der Unterlage „Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2402-064-BB Rev. 2“ vom 29.04.2024,
3. hinsichtlich der in der materiellen Sachentscheidung in Punkt Eiswurf/Eisfall auf Seite 40 des Bescheides genannten Referenz-Nummer der Unterlage „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne Antrag II“ vom 05.06.2024.

zu 1. und 2.

Die Nebenbestimmung IV.3.4

„... Das Gutachten zur Standorteignung 117-SE-2023-235 Rev.02 vom 17.04.2024 in Verbindung mit der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2402-064-BB Rev. 2 vom 29.04.2024 ist zu beachten. Um die Turbulenzen zu verringern und die Standsicherheit der WEA 05 zu gewährleisten, sind die Forderungen zur Betriebsbeschränkung in Pkt. 3.3.3.4 verbindlich umzusetzen.“

wird wie folgt geändert:

„... Das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Meyenburg-Frehne Deutschland“ der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-235 Rev.02, vom 17.04.2024 in Verbindung mit dem Prüfbericht „GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME MEYENBURG-FREHNE (BB)“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Projekt Nr.: MS-2402-064-BB Revision 2, vom 29.04.2024 ist zu beachten. Um die Turbulenzen zu verringern und die Standsicherheit der WEA 05 zu gewährleisten, sind die Forderungen zur Betriebsbeschränkung in Pkt. 3.3.3.4 verbindlich umzusetzen.“

zu 3.

Der Text der materiellen Sachentscheidung in Punkt Eiswurf/Eisfall auf Seite 40 des Bescheides

„... Die daher erforderliche Stellungnahme eines Sachverständigen ist mit dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne Antrag II“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.06.2024, Referenz-Nummer: 1024-C-108-P4-R2, ungekürzte Fassung, in den Antragsunterlagen (Reg. 16.1.3.3) enthalten.“

wird hinsichtlich der genannten Referenz-Nummer wie folgt geändert:

„... Die daher erforderliche Stellungnahme eines Sachverständigen ist mit dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne Antrag II“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.06.2024, Referenz-Nummer: 2024-C-108-P4-R2, ungekürzte Fassung, in den Antragsunterlagen (Reg. 16.1.3.3) enthalten.“

Begründung

Die Firma KWE New Energy GmbH beabsichtigt, in ein und demselben Windpark in 16945 Meyenburg und 16945 Marienfließ insgesamt 11 WEA zu errichten und zu betreiben. Dazu wurden mehrere Anträge auf Genehmigung nach den §§ 4 und 16b BImSchG gestellt.

Die Antragsunterlagen zu den einzelnen Vorhaben enthalten jeweils vorhaben- und schutzgut-bezogene Gutachten, um die Genehmigungsfähigkeit eines jeden Vorhabens prüfen und feststellen zu können. Sofern im Verfahrensverlauf und in der Entscheidung über die Genehmigungsanträge Bezug auf die Gutachten genommen wird, ist es für deren richtige Zuordnung zu den Vorhaben und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Gutachtenbezeichnungen vollständig und richtig anzugeben.

Der Genehmigungsbescheid Nr. 10/078/Ä0/24/1.6.2V/T11 enthält hinsichtlich der Bezeichnungen und der Bericht-/Projekt-/Referenz-Nummern der in den Punkten 1., 2. und 3. genannten Gutachten offenbare Unrichtigkeiten, die hier zu berichtigen sind.

Gemäß § 42 VwVfG² kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV³ ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Unrichtigkeit bezeichnet die Abweichung des in der Entscheidung erklärten Willens vom wahren Willen der entscheidenden Stelle. Die Berichtigung stellt nur klar, was wirklich gewollt und auch bereits - wenngleich unvollkommen - erklärt war (Klarstellungsfunktion). Unrichtigkeiten sind offenbar, wenn sich der Irrtum aus dem Zusammenhang des Verwaltungsaktes oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt. Es genügt, wenn sich die Unrichtigkeit aus einer den Beteiligten, wie der Behörde, bekannten Urkunde ergibt, nicht aber, wenn sie nur aus den

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

³ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II/08 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22 Nr. 49)

für Beteiligte nicht jederzeit erkennbaren Verwaltungsvorgängen folgt (Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 42 Rn. 1, 2, 23).

Davon ausgehend liegen hier folgende offenbare Unrichtigkeiten vor:

zu 1. und 2.

In der Nebenbestimmung IV.3.4 des Bescheides (Seite 10) sind die Bezeichnung und Bericht-Nummer der Unterlage „Gutachten zur Standorteignung 117-SE-2023-235 Rev.02“ vom 17.04.2024 und die Bezeichnung und Projekt Nummer der Unterlage „Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2402-064-BB Rev. 2“ vom 29.04.2024 falsch bzw. unvollständig benannt worden. Die genannten gutachterlichen Unterlagen, die der Prüfung durch die Fachbehörden und der Sachentscheidung der Genehmigungsbehörde zu Grunde gelegen haben, sind Bestandteil der paginierten Antragsunterlagen und tatsächlich wie folgt vollständig zu bezeichnen:

- „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Meyenburg-Frehne Deutschland“ der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 117-SE-2023-235 Rev.02 vom 17.04.2024 (Reg. 16.1.4.3 der Antragsunterlagen) und
- „GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME MEYENBURG-FREHNE (BB)“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Projekt Nr.: MS-2402-064-BB Revision 2 vom 29.04.2024 (Register 16.1.4.4 der Antragsunterlagen).

zu 3.

In der materiellen Sachentscheidung - Eisabwurf/Eisfall - des Bescheides (Seite 40) ist die Referenz-Nummer der Unterlage „Gutachten zu Risiken durch Einwurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne II“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.06.2024 falsch benannt worden. Das genannte Gutachten, das der Prüfung durch die Fachbehörde und der Sachentscheidung der Genehmigungsbehörde zu Grunde gelegen hat, ist Bestandteil der paginierten Antragsunterlagen und tatsächlich mit der Referenz-Nummer: 2024-C-108-P4-R2 bezeichnet.

Die zuvor genannten Fehler und Unvollständigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigungen stellen lediglich redaktionelle Korrekturen da. Sie stellen die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Genehmigungsverfahrensstelle West
Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11
Berichtigung

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 18.07.2025. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Änderungsgenehmigungsbescheid bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Dorn



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- Mit Postzustellungsurkunde -

KWE New Energy GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Mario Bürger und
Herrn Guido Hedemann
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Gesch-Z.:105-T11-
3421/3097+6#403671/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 18.07.2025

Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11

**Antrag der Firma KWE New Energy GmbH vom 10.09.2024 (Posteingang),
Antragsunterlagen zuletzt geändert bzw. ergänzt am 03.02.2025, auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG¹ für die wesentliche
Änderung von vier Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg, Gemarkung
Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 4, 14, 24**

Sehr geehrter Herr Bürger,
sehr geehrter Herr Hedemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma KWE New Energy GmbH (im Folgenden: Antragstelle-
rin/Vorhabenträgerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wird die Genehmi-
gung erteilt, vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in
16945 Meyenburg,

Gemarkung: Meyenburg,
Flur: 110,
Flurstücke: 4, 14, und 24

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang
und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbe-
stimmungen wesentlich zu ändern.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt-
terungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO² mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA auf Projektionsfläche - 81,62 m),
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG³ für die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung 1/00/44, 1/0036, 1/00/37 und 1/23/20 mit den geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen zu den WEA (Gewässerkreuzungen).

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit besonderem Bescheid.**II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die Antragstellerin beabsichtigt, vier WEA des Typs Vestas V 162-5.6 MW (WEA 04, 05, 06 und 07), die mit Bescheid 10.025.00/19/1.6.2V/11 des Landesamtes für Umwelt vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 genehmigt und bisher nicht errichtet wurden, wesentlich zu ändern.

Geplant ist im Wesentlichen die Änderung der WEA des Typs Vestas V 162-5.6 MW auf den Typ Nordex N163-6.8 MW, verbundenen mit Änderungen der typenbedingten Flächeninanspruchnahme, der temporären Bauzufahrt zu den WEA 04, 05, 06 und 07 von der Landesstraße L13 und der bislang genehmigten Gewässerquerungen. Der bislang genehmigte Standort der WEA 07 wird um 24,2 m verschoben.

Die geplanten WEA 04, 05, 06 und 07 sollen mit folgenden Parametern errichtet und betrieben werden:

Typ	Nordex N163-6.8 MW
Anzahl	4
Bezeichnung WEA im Antrag	WEA 04 bis WEA 07
Bezeichnung WEA in der Schallimmissionsprognose	WEA4 bis WEA7
Bezeichnung WEA in der Schattenwurfprognose	WEA 4 bis WEA 7
Rotordurchmesser [m]	163
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahn hinterkante
Nabenhöhe	164 m zuzüglich 0,89 m Fundamenterhöhung
	Tag
Betriebsmodus	Mode 1
elektrische Nennleistung [kW]	6.800
Nennzahl	ca. 10,0 min ⁻¹
Schalleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	107,2
Standardabweichung [dB(A)]	
σ _{Anlage} :	1,3
δ _R :	0,5
δ _P :	1,2

² Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

³ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Typ	Nordex N163-6.8 MW		
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ [dB(A)]	108,9		
Ton-/Impulzusschlag	0 dB		
	Nacht		
Bezeichnung WEA im Antrag	WEA 04, WEA 07	WEA 05	WEA 06
Bezeichnung WEA in der Schallimmissionsprognose	WEA4, WEA7	WEA5	WEA6
Betriebsmodus	Mode 4	Mode 6	Mode 2
elektrische Nennleistung [kW]	6.370	6.080	6.690
Schallleistungspegel L_{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	105,8	104,8	106,8
Standardabweichung [dB(A)]			
σ_{Anlage} :	1,3		
δ_R :	0,5		
δ_P :	1,2		
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ [dB(A)]	107,5	106,5	108,5
Ton-/Impulzusschlag	0 dB		

Nummerierung und Standorte der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33):

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Prognose)	Rechtswert	Hochwert
WEA4	313.735	5.910.421
WEA5	313.394	5.910.302
WEA6	313.429	5.909.958
WEA7	313.587	5.909.327

Zu jeder WEA gehören dauerhafte und temporäre Zuwegungen, Kranstell- und temporäre Montage-/Arbeits-/Lagerflächen. Typenbedingt ist der ehemals genehmigte Flächenumfang für Kranstellflächen, einzelne Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen anzupassen. Die temporären Zuwegungen und Flächen werden nach Errichtung der Anlagen zurückgebaut.

Die geplanten WEA sind laut Antragsunterlagen wie folgt ausgestattet:

- mit Schattenabschaltsystem
- standardmäßig mit dem Nordex-Eiserkennungssystem
- mit Sichtweitenmessgerät
- mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung.

Nach dem vorliegenden objektbezogenen Brandschutzkonzept vom 25.04.2019, zuletzt geändert am 21.06.2024 (Reg. 12.8.4. der Antragsunterlagen), sollen in den WEA 06 und WEA 07 auf Grund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Waldgebiet eine automatische Löschanlage installiert werden. Darüber hinaus ist die Errichtung von 2 Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) im Bereich des Windparks vorgesehen.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen 2 Aktenordner Antragsunterlagen, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle, zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) sowie Hinweise der Genehmigung für die WEA 04, 05, 06 und 07 mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 (Neugenehmigung der WEA des Typs Vestas) bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

Die NB IV.4.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 zum Gewässerschutz entfällt, da das Fundament der geplanten WEA 06 des Typs Nordex anders ausgeführt sein wird und den Gewässerrandstreifen des Gewässers II. 1/00/36 nicht tangiert.

Die NB IV.6.12 des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 zum Natur- und Landschaftsschutz entfällt, da zum Zeitpunkt dieser Entscheidung der Nachweis der Sicherung der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen M2 erbracht und der Grundbuchauszug mit der entsprechenden Grundbucheintragung vorgelegt wurde.

1. Allgemein

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WEA, die nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Baufreigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises (LK) Prignitz begonnen werden (s. NB IV.3.1).

Anzeige Baubeginn

- 1.3 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der WEA **spätestens zwei Wochen vorher**
 - dem Referat T21 des LfU,
 - dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU,
 - dem Referat N4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug) des LfU,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG),
 - dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde - LFB)
 - der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) und der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK Prignitz unter Angabe der Anschrift, des Ansprechpartners und der Telefonnummer der bauausführenden Firma (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: uawb@lkprignitz.de),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des LK Prignitz mit dem Vordruck „Baubeginnanzeige“ - Anlage 7, gemäß BbgBauVorIV⁴,
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (BAIUIBW) per E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-1953-24-BIA

⁴ Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV)

schriftlich anzuzeigen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, **mindestens 6 Wochen vorher**, der Baubeginn der WEA (Luftfahrthindernisse) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige - benannten Daten sowie eine Kopie der Typenprüfung für die WEA 04 bis 07 anzuzeigen (s. Hinweis 23.).

Anzeige Fertigstellung

- 1.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt der Fertigstellung der WEA **spätestens zwei Wochen vorher** dem BAIUDBw per E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-1953-24-BIA, mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN schriftlich anzuzeigen.

Anzeige Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme

- 1.5 Die Bauherrin/der Bauherr hat die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme der WEA unter Angabe des genauen Datums **spätestens zwei Wochen vorher**
- dem Referat T21 des LfU,
 - dem LAVG,
 - der UBAB des LK Prignitz mit dem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ - Anlage 9 gemäß BbgBauVorIV

schriftlich anzuzeigen.

Begehung und Revision/Abnahmeprüfung

- 1.6 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WEA, die durch das Referat T21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen, entsprechend den NB dieser Entscheidung und entsprechend den NB des Genehmigungsbescheides des LfU Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 mit Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 errichtet wurden und im Weiteren genehmigungskonform betrieben werden.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.5) durch das Referat T21 des LfU festgelegt.

- 1.7 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der WEA innerhalb des bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z.B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfällen) dauerhaft sichtbar anzubringen.

Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten und Identifikationsnummern ist auf einem Lageplan zu dokumentieren. Der Plan ist dem Referat T21 des LfU der Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.5), spätestens jedoch zur Abnahmeprüfung (s. NB IV.1.6), zu übergeben.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

schalltechnische Festsetzungen

2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche sollen bzw. können die WEA **in der Nachtzeit** (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß wie folgt betrieben werden:

- WEA 04 und 07 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 4 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e, \max}$ von 107,5 dB(A),
- WEA 05 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 6 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e, \max}$ von 106,5 dB(A) und
- WEA 06 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 2 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e, \max}$ von 108,5 dB(A).

Tagsüber können die Anlagen WEA 04 bis WEA 07 im Betriebsmodus Mode 1 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e, \max}$ von 108,9 dB(A) betrieben werden.

2.2 Durch die Betreiberin/den Betreiber der WEA ist nachzuweisen, dass die WEA 04 bis 07 für den geräuschoptimierten Betrieb in den genehmigten Modi in der Nachtzeit sowie für den Betriebsmodus Mode 1 in der Tagzeit (s. NB IV.2.1) eingestellt bzw. programmiert wurden.

Dazu sind dem Referat T21 des LfU entsprechende Bescheinigungen der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Referat T21 des LfU auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

2.4 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in den beantragten Betriebsweisen und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e, \max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{\text{ges}}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses⁵ zu berücksichtigen.

2.5 Auf die in NB IV.2.4 genannte Ausbreitungsrechnung kann verzichtet werden, wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P)

⁵ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023

sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschalleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, \text{mess, Okt, j}}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, \text{max, Okt, j}}$) überschreitet.

- 2.6 Abweichend von NB IV.2.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweisen liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom Referat T21 des LfU bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Messung

- 2.7 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA in den beantragten Betriebsmodi sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV⁶ bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.

- 2.8 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses zu ermitteln und auszuweisen.

Mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

- 2.9 Die in NB IV.2.8 genannte erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e, \text{max}}$ -Spektrums nicht überschreitet.

- 2.10 Die Bestätigung der Auftragsvergabe für die Messungen ist dem Referat T21 des LfU innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme der WEA schriftlich anzuzeigen.

- 2.11 Vor der Messdurchführung ist dem Referat T21 des LfU eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem Referat T21 des LfU spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

- 2.12 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

⁶ Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

Schattenwurf

- 2.13 Die von den zusätzlichen WEA 04 bis 07 verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie⁷ führen. Dies ist durch eine geeignete Abschaltanlage an den WEA zu gewährleisten.
- 2.14 Das Abschaltmodul für die WEA 04 bis 07 ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB IV.2.13 führen können.
- 2.15 Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem Referat T21 des LfU die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.16 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und fortlaufend mindestens ein Jahr für die Einsichtnahme durch das Referat T21 des LfU bereit zu halten.

Eisabwurf/Eisfall

- 2.17 Die WEA 07 ist antragsgemäß neben dem WEA-internen System des Herstellers zusätzlich mit einem zertifizierten Eisdetektionssystem (zusätzliches zertifiziertes Eiserkennungssystem IDD.BLADE der Firma Wölfel oder qualitativ gleichwertig) auszurüsten. Dieses muss dem Stand der Technik entsprechen.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem Referat 21 des LfU unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 2.18 Auf den Zufahrtswegen zu den WEA sind im Umkreis von ca. 492 m der WEA Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von den WEA aufmerksam machen.

Lichtemissionen/-immissionen

- 2.19 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen WEA zu synchronisieren.

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. /03 Nr. 18 S 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. /20 Nr. 2 S. 11)

Abfallwirtschaft

- 2.20 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der folgenden, anfallenden gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der WEA entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 NachwV⁸ zu führen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	160209*
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*

(KrWG⁹, AVV, NachwV)

- 2.21 Die in die Register (s. NB IV.2.20) einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen.

Den zuständigen Abfallüberwachungsbehörden sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge und unter Angabe

- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart, einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV¹⁰,
- der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
- des Verbleibs (Entsorgungsweg)

nachzuweisen.

3. Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die UBAB des LK Prignitz die Bauarbeiten freigegeben hat.

Für die Entscheidung über die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 BbgBO sind erforderlich (s. Hinweis 12.):

- die Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO (örtliche Angleichung)
- die Hinterlegung der in NB IV.3.13 geforderten Sicherheitsleistung bei der UBAB des LK Prignitz
- das Sicherheitsgutachten gemäß Abschnitt 3 J, K und L der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt-Richtlinie)¹¹.

⁸ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

⁹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

¹⁰ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

- 3.2 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der Bauobjekte innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der UBAB des LK Prignitz durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 BbgVermG¹² durchgeführten Einmessung beruht.

Die Einmessbescheinigung ist unmittelbar nach Vorlage auch dem Referat T21 des LfU zu übergeben.

- 3.3 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für Nordex N 163/ 6.X, Hybridturm TCS164B-03 (N23), Prüf-Nr. 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023, Geltungsdauer bis 16.02.2027, verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein.

- 3.4 Das Gutachten zur Standorteignung 117-SE-2023-235 Rev.02 vom 17.04.2024 in Verbindung mit der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2402-064-BB Rev. 2 vom 29.04.2024 ist zu beachten. Um die Turbulenzen zu verringern und die Standsicherheit der WEA 05 zu gewährleisten, sind die Forderungen zur Betriebsbeschränkung in Pkt. 3.3.3.4 verbindlich umzusetzen.

- 3.5 Im vorliegenden Baugrundachten werden die Standorte der geplanten WEA als bedingt geeignet bewertet. Die baugrundverbessernden Maßnahmen und die Gründungsvorschläge aus dem Baugrundgutachten, Bericht Nr. 24/016 vom 21.02.2024, Punkte 4.2 bis 4.5, sind umzusetzen. Die Hinweise zum Ausbau der Kranstellflächen und Zufahrten in Punkt 4.6 des Gutachtens sind zu beachten.

- 3.6 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept und die Prüfbemerkungen

- des Prüfberichtes Prüf-Nr. 487/02906/19 Nr. 01 - Nr. 01 vom 19.07.2019 und
- des Prüfberichtes Prüf-Nr. 487/02906/19 Nr. 02 vom 23.07.2024

sind zu berücksichtigen. Für die Bauausführung sind die jeweiligen Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Pkt. 8 und die Hinweise nach Pkt. 10 zu beachten.

Somit ist für die WEA 06 und WEA 07 auf Grund deren unmittelbaren Lage zum Wald die Installation eines Brandmeldesystems und einer automatischen Löschanlage zur Verhinderung der Brandausbreitung vorzusehen.

- 3.7 Der Brandschutzdienststelle (BSD) des LK Prignitz sind Lagepläne mit den Standorten der WEA und den Anfahrtswegen sowie die Kontaktdaten der Betreiberin/des Betreibers der WEA in digitaler Form zu übergeben.

¹¹ Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung (Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt)

¹² Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG)

Die WEA sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung (z.B. Nummern oder Buchstaben) zu kennzeichnen, die Kennungen sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen.

- 3.8 Zum abwehrenden Brandschutz sind bis zur Inbetriebnahme der WEA die gemäß dem Brandschutzkonzept (s. NB IV.3.6) beantragten Löschwasserentnahmestellen (s. Reg. 12.8.2. der Antragsunterlagen) zu realisieren.

Die geplanten Löschwasserentnahmestellen sind so zu errichten, dass eine Aufstellfläche für die Feuerwehr entsprechend der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorgesehen wird. Es ist ein Saugstutzen nach DIN 14244¹³ vorzuhalten. Die Saugstellen sind zusätzlich nach DIN 4066¹⁴ zu beschildern.

- 3.9 Der UBAB des LK Prignitz ist vor Inbetriebnahme der WEA der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des vorgesehenen Eisdetektorsystems zu übergeben. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 3.10 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.1.5) hat die Bauherrin/der Bauherr der UBAB des LK Prignitz vorzulegen (s. Hinweis 13.):

- die Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes
- den Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems.

- 3.11 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie¹⁵ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen (s. Hinweis 14.).

- 3.12 Das Ergebnis einer wiederkehrenden Prüfung (s. NB IV.3.11) ist entsprechend Abschnitt 15.5 der DIBt-Richtlinie zu dokumentieren.

- 3.13 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird nach den voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA 04 bis 07 festgesetzt auf

764.400,00 Euro

(in Worten: siebenhundertvierundsechzigtausendvierhundert 00/100 Euro).

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB¹⁶ zu erbringen.

¹³ DIN 14244:2003-07 - Löschwasser-Sauganschlüsse - Überflur und Unterflur

¹⁴ DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

¹⁵ Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung (Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt)

¹⁶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 3.14 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels die neue Betreiberin/der neue Betreiber der WEA zum Zeitpunkt des Wechsels eine inhaltlich den Anforderungen in NB IV.3.13 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen.

4. Gewässerschutz

Allgemeines

- 4.1 In Bezug auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Drainagen sind die Fundamente der WEA so anzuordnen, dass Dränagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Dränagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen (s. Hinweis 16.)

wasserrechtliche Genehmigung

- 4.2 Rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde (UWB) des LK Prignitz und dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ (WBV) die Ausführungsplanungen zu den Kreuzungen der beantragten Zuwegungen der WEA mit dem offenen Gewässer II. Ordnung 1/00/44 und den verrohrten Gewässern II. Ordnung 1/00/36, 1/00/37 und 1/23/20 (Gewässerkreuzungen, s. Reg. 2.6.4 der Antragsunterlagen - Hinweisblatt und Übersichtsplan mit Darstellung Verläufe Gewässer und Rohrleitungen) zur Stellungnahme vorzulegen.

Abweichungen von den beantragten Gewässerquerungen (z.B. Verlegungen oder Wegfall) sind mit der UWB des LK Prignitz vor Bauanlauf abzustimmen.

- 4.3 Mit den Bauarbeiten für die Zuwegungen in den Bereichen der in NB IV.4.2 genannten Gewässer darf erst begonnen werden, wenn die UWB des LK Prignitz und der WBV den Ausführungsplanungen zugestimmt haben.

- 4.4 Für die Ausführungsplanungen ist im Weiteren Folgendes zu gewährleisten:

- bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist
- die Vorgaben des WBV sind bei der Ausführungsplanung zu beachten
- die Kreuzungen mit den verrohrten Gewässern II. Ordnung (s. NB IV.4.2) haben annähernd rechtwinklig zu den Gewässern zu erfolgen; zwischen ggf. vorhandenen Kontrollschächten und den Zuwegungen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten; für das Überfahren mit den Schwerlasten sind die Rohrleitungen gegen Beschädigung ausreichend zu sichern (z.B. durch eine Betonummantelung von 30 cm auf einer Länge von 10 m)
- die Zuwegungen sind so anzuordnen, dass die verrohrten Gewässer nicht überbaut, sondern nur gekreuzt werden.

- 4.5 Der schadlose Wasserablauf der in NB IV.4.2 genannten Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.

- 4.6 Während der Baumaßnahmen oder durch das Befahren der beantragten Zuwegungen entstandene Schäden an den in NB IV.4.2 genannten Gewässern sind von der Bauherrin/dem Bauherrn bzw. der Genehmigungsinhaberin/dem Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WBV anzuzeigen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) des Wasserbaus zu beheben.
- 4.7 Für die durch die Errichtung und das Befahren der beantragten Zuwegungen entstandenen Schäden an den in NB IV.4.2 genannten Gewässern hat die Bauherrin/der Bauherr bzw. die Genehmigungsinhaberin/der Genehmigungsinhaber die Haftung zu übernehmen.

5. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 5.1 Die UAWB und UBB des LK Prignitz sind zur Bauanlaufberatung zu laden.
- 5.2 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des LK Prignitz vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist.
- 5.3 Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist auf Grundlage von § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG¹⁷ die UBB des LK Prignitz zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
- 5.4 Für sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material), die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, ist vor Einbau der Nachweis der Eignung, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV¹⁸ (Anlage 1, Tabellen 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes, zu erbringen.
- 5.5 Der UAWB und UBB des LK Prignitz sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).

6. Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgut Fauna - Amphibien

- 6.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, für die eine Nutzung der von der Landesstraße L13 nach Norden führenden und einen Graben querenden, temporären Zufahrt notwendig ist, außerhalb der Wande-

¹⁷ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

¹⁸ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

rungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen.

Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend Maßnahmenblatt V_{AFB}1 der „Naturschutzfachlichen Einschätzung hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien“, Stand 18.08.2023 (s. Reg. 13.5.8 der Antragsunterlagen) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden.

Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen, erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Schutzgut Fauna - Fledermäuse

- 6.2 Die WEA 04, 05, 06 und 07 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten (s. Hinweis 18.):

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden.

- 6.3 Das Referat N1 des LfU ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de).

Durch die Betreiberin/den Betreiber der WEA sind ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Ersatzzahlung

- 6.4 Wegen der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Boden durch die WEA 04 bis 07 ist an das Land Brandenburg eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt

363.856,00 Euro

(in Worten: dreihundertdreißigtausendachthundertsechsfünfundzig ⁰⁰/₀₀ Euro)
auf das folgende Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX.

Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist **pro errichteter WEA ein Betrag von 90.964,00 Euro** zu zahlen.

Vor Zahlung ist beim Referat N4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug) des LfU für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 6.5 Die in NB IV.6.4 festgelegte Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig (s. Hinweis 19.).

Nachweispflichten Schutzgut Fauna - Amphibien und Fledermäuse

- 6.6 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG¹⁹ ist dem Referat N1 des LfU Folgendes zur Prüfung vorzulegen:

- sofern nach NB IV.6.1 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos); die Dokumentation ist bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen; die in NB IV.6.1 genannten Kontrollprotokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen
- Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls (s. NB IV.6.2) in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/Fachunternehmererklärung); Vorlage
 - * spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der WEA, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraumes (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird
 - * bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb, wenn die Inbetriebnahme der WEA außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt
- anlagenbezogene Dokumentation der Fledermausabschaltzeiten (s. NB IV.6.2) und der zugrundeliegenden Parameter; Vorlage der Dokumentation je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Nummer dieses Genehmigungsbescheides; Vorlage der Protokolle für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv):
 - * Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - * alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung);

¹⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

7. Denkmalschutz

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

- 7.1 Bei Bodeneingriffen im gesamten Bereich des Vorhabens (WEA 04, 05, 06, 07, inklusive Zuwegungen), in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden (s. Anlage zu dieser Entscheidung - Übersichtspläne), ist durch die Vorhabenträgerin/den Vorhabenträger ein archäologisches Fachgutachten einzuholen.

In dem Gutachten ist mittels einer **bauvorbereitenden archäologischen Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden (s. Hinweis 20.).

- 7.2 Der Veranlasser und die bauausführenden Firmen sind über die in NB IV.7.1 genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

8. Luftfahrt

- 8.1 Die WEA 04, 05, 06 und 07 des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 4 - N 53 ° 18 ' 36.6 " zu E 12 ° 12 ' 14.8 " eine Höhe von 245,50 mGND / 323,90 mNN
- 5 - N 53 ° 18 ' 32.4 " zu E 12 ° 11 ' 56.7 " eine Höhe von 245,50 mGND / 324,70 mNN
- 6 - N 53 ° 18 ' 21.3 " zu E 12 ° 11 ' 59.3 " eine Höhe von 245,50 mGND / 326,90 mNN
- 7 - N 53 ° 18 ' 01.0 " zu E 12 ° 12 ' 09.1 " eine Höhe von 245,50 mGND / 330,90 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist **schriftlich nachzuweisen** (s. NB IV.8.2).

- 8.2 Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen (s. NB IV.8.1) ist in Verbindung mit den auf dem „Datenblatt zum Luftfahrthindernis“ aufgezeigten Anlagen der LuBB **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung **unaufgefordert** zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.3 Mit der in NB IV.1.3 geforderten Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer (ggf. E-Mail-Adresse) zu benennen, der einen Ausfall der WEA-Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4 Änderungen bezüglich der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin bzw. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpart-

ner) oder Änderungen bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB **bis zum Rückbau der Anlagen unverzüglich mitzuteilen**.

8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.6 An **jeder** WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV LFH²⁰ anzubringen.

8.6.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter **jeder** WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen **rückwärtig umlaufend durchgängig** anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

8.6.2 Nachtkennzeichnung

8.6.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.6.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.8.8 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (s. NB IV.8.6.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.6.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar

²⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH)

ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.6.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.6.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund von technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung, inklusive der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer, sind der LuBB mit der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.3) zu übergeben.

8.7 Die Eignung der eingebauten Feuer entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6 ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

8.8 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** - erfolgen.

Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001²¹ gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

²¹ DIN EN ISO 9001:2015-11 - Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO 9001:2015)

- 8.9 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 8.10 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass der Betreiberin/dem Betreiber der WEA Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den NB IV.8.11 und 8.12 zu erfolgen.

- 8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 8.12 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Die Betreiberin/der Betreiber der WEA hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das Referat T21 des LfU und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 8.13 **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.**

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen)

- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen des Referates T21 des LfU und der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 8.14 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase, inklusive Ersatzstromversorgung, ist der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.3) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.15 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.16 Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsbescheides, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB: 03641LF** (ggf. per E-Mail oder Fax) anzuzeigen.
- 8.17 Alle geplanten Änderung an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben können, ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** anzuzeigen.

9. Straßenverkehrsrecht

Für die beantragte temporäre Baustellenzufahrt von der Landesstraße L13, Abs. 010, bei km 1,610 r. Fbs. ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Sachgebiet Straßenverwaltung des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (s. Hinweis 26.).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

1.1 Vorbemerkungen

Auf Flächen der amtsangehörigen Stadt Meyenburg und der Gemeinde Marienfließ (Gemarkungen Krempendorf, Frehne und Meyenburg) sollen mehrere WEA errichtet und betrieben werden. Die Vorhaben stellen eine Erweiterung eines aus 28 WEA bestehenden Windparks nach Norden dar und sind in dem im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" der Region Prignitz-Oberhavel ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung (VR) 09 „Frehne-Meyenburg“ geplant.

Ausgangssituation

Im Jahr 2019 wurden von der KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin) für insgesamt 10 WEA des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW zeitgleich 3 Anträge auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit einem Bericht zur gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), die im Weiteren gegenseitig und miteinander berücksichtigt werden, gestellt:

- für die WEA 01 bis 03 mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19
- für die WEA 04 bis 07 mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 und
- für die WEA 08 bis 10 mit der Reg.-Nr. 026.00.00/19.

WEA 01 bis 03

Für die WEA 01 bis 03 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11** vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024, die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Siemens Gamesa SG 6.6-17). Für diese Änderung stellte die Vorhabenträgerin am 12.06.2023 (Posteingang) einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren dazu mit der Reg.-Nr. 026.Ä0.00/23 wurde zwischenzeitlich eingestellt, da die Vorhabenträgerin den Antrag mit Schreiben vom 16.02.2024 (Posteingang am 19.02.2024) zurückgezogen hat.

Mit dem Genehmigungsantrag Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 (Posteingang am 19.02.2024) ist die wesentliche Änderung der WEA 01 bis 03 erneut beantragt worden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Nordex N163-6.8 MW). Der Antrag für dieses Änderungsvorhaben unterfiel im laufenden Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten der Änderung des BImSchG am 09.07.2024 dem Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG. Dementsprechend erhielt die Vorhabenträgerin für das Änderungsvorhaben mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2024 gemäß § 16b Abs. 9 BImSchG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG²² die Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion und im Nachgang dazu mit **Bescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 07.01.2025** die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG. Gegen den Genehmigungsbescheid vom 07.01.2025 ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Verfahren zu dem Widerspruch der Vorhabenträgerin anhängig.

WEA 04 bis 07

Für die WEA 04 bis 07 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11** vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung. Gegen den Genehmigungsbescheid vom 03.09.2024 ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Verfahren zum Widerspruch der Vorhabenträgerin anhängig.

²² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollen nicht errichtet, sondern mit dem **hier gegenständlichen Antrag** vom 10.09.2024 (Reg.-Nr. 078.Ä0.00/24) vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Nordex N163-6.8 MW).

WEA 08 bis 10

Für die WEA 08 bis 10 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11** vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022, die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Siemens Gamesa SG 6.6-170). Für diese am 01.06.2022 beantragte Änderung erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11** vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Auch die genehmigten WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf Nordex N163-6.8 MW).

Mit dem Genehmigungsantrag Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 (Posteingang am 19.02.2024) ist auch für die WEA 08 bis 10 (gemeinsam mit den WEA 01 bis 03) der Wechsel auf den Anlagentyp Nordex N163-6.8 MW beantragt worden. Der Antrag für das Änderungsvorhaben unterfiel im laufenden Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten der Änderung des BImSchG am 09.07.2024 dem Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG. Dementsprechend erhielt die Vorhabenträgerin auch hier für das Änderungsvorhaben mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2024 gemäß § 16b Abs. 9 BImSchG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG die Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion und im Nachgang dazu mit **Bescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 07.01.2025** die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG. Gegen den Genehmigungsbescheid vom 07.01.2025 ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Verfahren zu dem Widerspruch der Vorhabenträgerin anhängig.

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen 3 weitere Anträge auf Errichtung und Betrieb von WEA, die ebenfalls eine Erweiterung des aus 28 WEA bestehenden Windparks nach Norden darstellen, vor:

WEA 12 und 02

Am 17.11.2023 (Posteingang) hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Anlagentyps Siemens SG-6.6-170 (Reg.-Nr. 046.00.00/23, WEA 12 und neue WEA 02 anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) gestellt. Dieser Antrag wurde von der Vorhabenträgerin am 30.09.2024 (Posteingang) zurückgezogen. Das Genehmigungsverfahren ist daraufhin einzustellen. Das Vorhaben wird im Weiteren nicht berücksichtigt.

WEA 12

Am 30.09.2024 (Posteingang) hat die Vorhabenträgerin einen **Antrag auf (Neu-)Genehmigung** nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Anlagentyps Nordex N163-6.8 MW (**Reg.-Nr. 083.00.00/24**) gestellt. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im laufenden Änderungs-genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nachgelagert.

WEA 11 und 02

Die Energiepark Bergsoll-Frehne GmbH G WEEK GmbH & Co. KG hat am 08.02.2024 (Posteingang) einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Anlagentyps Siemens SG-6.6-170 (Reg.-Nr. 009.00.00/24, WEA 11 und neue WEA 2 anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) gestellt.

Mit Schreiben vom 22.01.2025 (Posteingang per E-Mail am 15.01.2025) hat die Energiepark Bergsoll-Frehne G WEEK GmbH & Co. KG den Antragsteller- bzw. Vorhabenträgerwechsel auf die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) angezeigt. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG bestätigte der Genehmigungsbehörde diesen Wechsel mit Schreiben vom 30.01.2025 (Posteingang am 31.01.2025).

Mit Schreiben Posteingang am 26.03.2025 zog die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG den Genehmigungsantrag für die 2 WEA des Typs Siemens SG-170 zurück. Das Genehmigungsverfahren ist daraufhin einzustellen. Das Vorhaben wird im Weiteren nicht berücksichtigt.

Am 26.03.2025 (Posteingang) hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG einen **Antrag auf (Neu-)Genehmigung** nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA 11 und 02 des Anlagentyps Nordex N163-6.8 MW gestellt (**Reg.-Nr. 023.00.00/25**). Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im laufenden Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren der Vorhabenträgerin für die WEA 12 mit der Reg.-Nr. 083.00.00/24 nachgelagert.

1.2 gegenständliches Änderungs-genehmigungsverfahren

Mit dem hier gegenständlichen Genehmigungsantrag (Reg.-Nr. 078.Ä0.00/24) ist die wesentliche Änderung der WEA 04 bis 07 beantragt worden. Beantragt ist der Wechsel der bisher genehmigten Anlagentypen der WEA von Vestas 162-5.6 MW auf Nordex N163-6.8 MW.

Am 10.09.2024 (Posteingang) reichte die KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin), vertreten durch die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden UKA), einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU, Referat T11, ein. Gleichzei-

tig wurde ein Antrag auf öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. BImSchV²³ gestellt.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSch durch die Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Zur Vollständigkeitsprüfung wurden die Referate T21 und N1 des LfU mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.09.2024 und 01.10.2024 aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass die Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG nicht erfüllt und die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sind. Dazu wurden der UKA mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 08.10.2024 sowie telefonisch am 15.11.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Der Aufforderung zur Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen ist die UKA mit Einreichung entsprechender Unterlagen zuletzt am 18.11.2024 (Posteingang vorab per E-Mail) nachgekommen.

In der Zeit vom 11.11.2024 bis 26.11.2024 wurden mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 14.05.2024 neben den Referaten T21 und N1 des LfU folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. um Zuarbeit gebeten:

- Landkreis Prignitz (LK Prignitz)
- Amt Meyenburg (Gemeinde)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (GL)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle (RPG PO)
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 (BAIUDBw)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (LFB)
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz (LS)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Nach Einleitung der Behördenbeteiligung wurden von der Genehmigungsbehörde für die UBAB des LK Prignitz, das Referat N1 des LfU und das LuBB mit den Schreiben (E-Mail) vom 04.12.2024 und 23.01.2025 sowie telefonisch am 05.12.2024 weitere Nachforderungen zu den Antragsunterlagen an UKA gestellt. Diesen Nachforderungen hat die UKA durch Einreichung von Unterlagen am 05.12.2024, 23.12.2024 und 03.02.2025 entsprochen.

Die eingereichten, ergänzenden bzw. geänderten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 07.01.2025 und 17.01.2025 an den LK Prignitz sowie mit Schreiben vom 07.02.2025 an das Referat N1 des LfU zur Prüfung und mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Zuarbeit übergeben.

Die letzte abschließende fachliche Zuarbeit zum beantragten Vorhaben ging mit der aktualisierten Zuarbeit des Referates T21 des LfU am 17.07.2025 ein.

²³ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG²⁴, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, erfolgte durch die Genehmigungsbehörde nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Für die hier geplanten Änderungen der WEA 04 bis 07, genehmigt mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024, beantragte die Vorhabenträgerin 10.09.2024 (Posteingang) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV²⁵ ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erfolgte im Referat T11 des LfU (Genehmigungsbehörde).

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der 4. BImSchV²⁶ genannt. Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und setzt sich aus den in Punkt II. dieses Bescheides beschriebenen 4 WEA zusammen. Es bedarf als solches gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Auf Grund der beantragten Verschiebung des Standortes der WEA 07 um 24,2 m sind vorliegend die Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG nicht erfüllt. Der Antrag unterfällt entgegen der Beantragung dem Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 Sätze 1 und 2 BImSchG.

Nach § 16b Abs. 7 Sätze 1 und 2 BImSchG sind im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens bei WEA, die genehmigt und nicht errichtet und bei denen Typenänderungen oder -wechsel vorgesehen sind, nur Anforderungen zu prüfen, soweit im Verhältnis zu den genehmigten WEA nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können (Deltaprüfung).

Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 UVPG (Änderung einer bestehenden Windfarm) dar. Für das bestehende Vorhaben, welches hier wesentlich geändert werden soll, ist bereits im Zuge der (Neu-)Genehmigungen der ursprünglich geplanten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 eine für die Verfahren mit den Reg.-Nr. 024.00.00/19, 025.00.00/19 und 026.00.00/19 gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Daraus folgt für das hier beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

²⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

²⁵ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV)

²⁶ Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Durch die Genehmigungsbehörde wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung über die UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.05.2025 im zentralen UVP-Internetportal der (Bundes-)Länder öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Vorprüfungsergebnis verwiesen.

Aufgrund der o.g. Zuordnung nach Anhang 1 der 4. BlmSchV und im Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung war für das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen.

Es sind jedoch zu den Nebenbestimmungen (NB) des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 die unter IV. dieses Bescheides genannten, zusätzlichen und geänderten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den geplanten WEA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die NB unter IV.2. (Immissionsschutz) sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) in Verbindung mit § 52 BlmSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten WEA 04 bis 07 erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BlmSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen,

Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm²⁷ heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Die geplanten WEA entsprechen bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb dem Stand der Technik.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geplanten 4 WEA entstehen können, sind insbesondere die Geräusch-/Schallimmissionen, der Schattenwurf, der Eisabwurf/Eisfall sowie die optische Wirkung (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen zu betrachten.

Geräusch-/Schallimmissionen

Der Beurteilung des beantragten Vorhabens lag die „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.X MW am Standort Meyenburg-Frehne im Landkreis Prignitz“ der KWE New Energy GmbH, Bericht Nr. M240014-MF-06 vom 17.10.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (s. Reg. 4.10.1 der Antragsunterlagen), zugrunde.

In der Prognose wird die beantragte Änderung der WEA 04 bis 07 auf den Typ Nordex N163-6.8 MW mit den in Pkt. II. dieser Entscheidung genannten Anlagenparametern auf den in Pkt. I. dieser Entscheidung genannten Grundstücken untersucht. Die Prognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm in Verbindung mit dem WKA-Geräuschimmissionserlass in Verbindung mit dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt. Die Prognose ist aus Sicht der Fachbehörde, Referat T21 des LfU, hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsorte (IO)

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan (FNP) bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

In der Stellungnahme des Amtes Meyenburg vom 21.06.2024, welche aus dem vorhergehenden Änderungsgenehmigungsverfahren für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 mit Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 vorliegt, wurde auf eine abweichende Einstufung der IO I02 (Putlitzer Str. 8, Meyenburg) und I05 (Bergsoll 1, Meyenburg) sowie auf weitere in der Schallimmissionsprognose nicht erfasste IO für Wohngebäude am Düpower Weg 2 und an der Putlitzer Straße 5 und 6 hingewiesen.

Es liegen bereits zwei Stellungnahmen des Amtes Meyenburg vom 29.09.2022 sowie vom 20.04.2023 mit gleichem Inhalt aus zwei vorhergehenden Genehmigungsverfahren vor. Darin wird

²⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

aufgrund der als Wohnbebauung gekennzeichneten Flächen des FNP auf die Einstufung der IO I02 und I05 als allgemeine Wohngebiete geschlossen.

Der IO I02 befindet sich im Außenbereich und ein Bebauungsplan liegt nicht vor, weshalb der IO I02 gutachterlich als Dorf- und Mischgebiet eingestuft wurde. Dieser Sichtweise schließt sich das Referat T21 des LfU nach erneuter Prüfung an, sodass für den IO I02 ein Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Der IO I05 liegt entsprechend FNP einem Kleinsiedlungsgebiet. Bei Aufeinandertreffen eines im Außenbereich befindlichen, privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB²⁸ und einem Wohngebiet ist nach Nr. 6.7 TA Lärm die Bildung eines Zwischenwertes möglich (einschlägige Rechtsprechung). Aufgrund der vorliegenden Umgebungssituation am IO I05 geht der Gutachter von einer Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm aus. Der IO befindet sich von mehreren Seiten an der Grenze zum Außenbereich, die Festsetzung eines geeigneten Zwischenwertes zwischen dem IRW eines allgemeinen Wohngebietes und dem Außenbereich in Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm erscheint insofern verhältnismäßig. Für den IO I05 wurde somit ein IRW in Höhe von 43 dB(A) festgelegt.

Zur Einstufung des IO I012 in Krempendorf, Stolpe 5 weichen die Einschätzungen des Referates T21 des LfU und des Gutachters voneinander ab.

Da für den Ortsteil Krempendorf keine rechtskräftige Flächennutzungs- und Bebauungsplanung existiert, ist die Schutzwürdigkeit nach der tatsächlichen Nutzung zu beurteilen.

Der Gutachter vertritt die Ansicht, dass von einem dörflichen Wohngebiet auszugehen ist und bei Vorhandensein einer Gemengelage aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der einzelnen Tierhaltungen ein Zwischenwert von 44 dB(A) zu empfehlen ist.

Nach Auskunft des Vertreters des Amtes Meyenburg liegt für den IO in Stolpe 5 eine reine Wohnnutzung in Ortsrandlage vor. Gewerbliche Landwirtschaftsbetriebe existieren in Krempendorf nicht mehr. Nördlich und südlich findet Tierhaltung im privaten Bereich statt, die nicht die Anforderungen an eine Landwirtschaft im Nebenerwerb erfüllt.

Eine frühere Recherche des Referates T21 des LfU ergab, dass sich an der Adresse Stolpe 7 lediglich ein Büro des Handwerksbetriebs Zimmerei & Holzbau Schulz befindet. Ein typischer handwerklicher Betrieb findet nicht statt. Die erforderlichen Arbeitsschritte (z.B. Zuschnitt) erfolgen stets auf den entsprechenden Baustellen.

Für den IO Stolpe 5 wird deshalb von dem Vertreter des Amtes Meyenburg und vom Referat T21 des LfU wegen der reinen Wohnnutzung, der nicht vorhandenen relevanten gewerblichen Nutzung im näheren Umkreis und des Angrenzens an den Außenbereich unter Berücksichtigung einer „unechten Gemengelage“ die Anhebung des nächtlichen IRW auf einen Zwischenwert von 43 dB(A) als sachgerecht erachtet.

Weitere abweichende Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung ergeben sich aus Sicht des Referates T21 des LfU nach Prüfung nicht.

Vorbelastung

WEA

²⁸ Baugesetzbuch (BauGB)

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M240014-MF-06 vom 17.10.2024 34 Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Typ	Anzahl WEA	Schallleistungspegel L_{WA} [dB(A)]	Standardabweichung σ_{Anlage} [dB(A)]
REpower 48/600-75	3	100,3	1,3
Enercon E-66/18.70	8	102,9	0,61
Jacobs 48/600-75	6	99,9	0,73
Enercon E-82/2.0	1	103,8	0,71
Enercon E-82/2.0	1	103,8	1,3
Enercon E-82/2.0	1	98,7	1,3
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,5	0,62
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,2	0,62
REpower MM92/2.05	5	103,7	0,71
Senvion MM100	1	102,0	1,3
Nordex N163/6.X	4	107,2	1,3
Nordex N163/6.X	2	106,3	1,3

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde für die übrigen Anlagen der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schallleistungspegel, welcher dem Genehmigungsantrag zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde. Für die älteren Vorbelastungsanlagen konnte entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses die Unsicherheit der Emissionsdaten mit 1,3 dB(A) berücksichtigt werden.

schalltechnisch relevante (gewerbliche) Anlagen

In der Ortslage Frehne befindet sich eine Geflügelzuchtanlage. Während einer Vorortbegehung (im Zusammenhang mit einem Gutachten zu den vorherigen Genehmigungsverfahren) waren jedoch keine relevanten Geräuschimmissionen feststellbar. Die Einschätzung des Gutachters vom 26.04.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass keine durch die Geflügelzuchtanlage relevante Vorbelastung durch Geräusche zu erwarten ist. Diese Anlage verfügt nicht über die sonst bei Tierhaltungsanlagen üblichen relevanten Schallquellen, wie Zuluftventilatoren in den Fassaden oder Abluftventilatoren auf den Dächern. Die Belüftung erfolgt dagegen mit einer freien Querlüftung durch Öffnungen in der Fassade. Die ausschließlich durch Tiergeräusche verursachten Schallimmissionen lassen aufgrund der Entfernung der IO I07 bis I09 und der teilweisen Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude keine relevante Vorbelastung erwarten.

Da die IO jedoch nicht im Einwirkungsbereich der hier beantragten Zusatzbelastung liegen ist das Vorhaben an diesen IO unabhängig von der Höhe der Vorbelastung in jedem Fall genehmigungsfähig.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M240014-MF-06 vom 17.10.2024 die Auswirkungen der beantragten Änderung der WEA 04 bis 07 mit den in Pkt. II. dieser Entscheidung genannten Anlagenparametern betrachtet. Zur Tagzeit sollen alle 4 WEA im leistungsorientierten Betriebsmodus Mode 1 mit einem Schallemissionswert $L_{WA} = 107,2 \text{ dB(A)}$ betrieben werden. Für die Nachtzeit sind die folgenden schalloptimierten Betriebsmodi vorgesehen:

	Betriebsmodus	L_{WA} in dB(A)
WEA4 und WEA7	Mode 4	105,8
WEA5	Mode 6	104,8
WEA6	Mode 2	106,8

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schallleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, das heißt für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument F008_277_A19_IN Rev. 09 vom 13.10.2023 mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Nordex N163/6.X

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 2	106,8	88,0	95,6	97,7	98,9	100,7	101,4	95,8	81,4
Mode 4	105,8	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	80,4
Mode 6	104,8	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	79,4

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1 \text{ dB}$ für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ und $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software SoundPLAN, Version 9.0 in einer Aufpunkthöhe von 5,2 m über Geländehöhe für die übliche Bebauung. Abweichende Bauweisen der Wohngebäude wurden entsprechend berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0 \text{ dB}$. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (A_{bar}) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelminderung durch Reflexion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, werden für die maßgeblichen IO prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Nr.	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelastung L _{rV,90} [dB(A)]	Zusatzbelastung L _{rZ,90} [dB(A)]	Gesamtbelastung L _{rG,90} [dB(A)]
I01.1	Meyenburg, Düpower Weg 1 (W)	45	43	37	44
I01.2	Meyenburg, Düpower Weg 1 (S)	45	43	37	44
I02.1	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (NW)	45	45	37	45
I02.2	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (SW)	45	45	37	46
I03.1	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (NW)	40	38	33	39
I03.2	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (SW)	40	40	33	41
I04.1	Meyenburg, Bergsoll 13 (NW)	40	39	28	39
I04.2	Meyenburg, Bergsoll 13 (SW)	40	39	29	40
I05.1	Meyenburg, Bergsoll 1 (NW)	43	44	32	<u>45</u>
I05.2	Meyenburg, Bergsoll 1 (SW)	43	44	32	44
I06	Meyenburg, Ziegelei 7	45	42	30	43
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	46	34	46
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	45	34	45
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	45	32	45
I10.1	Krempendorf, Dorfring 69 (S)	45	42	31	42
I10.2	Krempendorf, Dorfring 69 (O)	45	42	35	43
I11	Krempendorf, Stolpe 19	40	40	33	41
I12.1	Krempendorf, Stolpe 5 (O)	43*	44	37	44
I12.2	Krempendorf, Stolpe 5 (S)	43*	43	37	44

* Zwischenwert für „Gemengelage“ vom LfU/T21 festgelegt, abweichende Einschätzung des Sachverständigen mit 44 dB(A)

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den IRW an den IO I04.1 bis I10.2 um genau oder mehr als 10 dB(A), auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen diese IO nicht mehr im Einwirkungsbereich der wesentlich zu ändernden WEA.

An den IO I01.1 bis I03.2 und I11 bis I12.2 unterschreitet die Zusatzbelastung, einschließlich einer oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze, den IRW um mindestens 6 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm leistet die Zusatzbelastung nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag.

Gesamtbelastung

An den IO I01.1 bis I02.2, I03.1, I04.1, I04.2, I06 und I08 bis I10.2 unterschreitet die Gesamtbelastung, einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs, den geltenden IRW oder hält diesen genau ein.

An den IO I02.2, I03.2, I05.2, I07 und I11 bis I12.2 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen IRW um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des IRW um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

Am IO I05.1 überschreitet die Gesamtbelastung, einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs, den geltenden IRW um mehr als 1 dB(A). Da dieser IO jedoch nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm der hier antragsgegenständlichen Zusatzbelastung der wesentlich zu ändernden WEA liegt, ist die wesentliche Änderung an diesem IO als schalltechnisch irrelevant zu betrachten und das Vorhaben genehmigungsfähig.

Fazit:

Aus fachlicher Sicht wird das beantragte Vorhaben in Bezug auf die Geräusch-/Schallimmissionen unter Berücksichtigung der NB IV.2.1 bis 2.12 und des Hinweises 11. als genehmigungsfähig bewertet.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß der WEA-Schattenwurf-Leitlinie. Nach dieser liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltanlagen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden „Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 MW am Standort Meyenburg-Frehne im Landkreis Prignitz“ der KWE New Energy GmbH, Bericht Nr. N240014-MF-01 vom 19.04.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (s. Reg. 4.10.5 der Antragsunterlagen), wurde für die Berechnung der möglichen Schattenwurfereignisse die Software WindPRO in der Version 4.0.540 der EMD International A/S eingesetzt. Im Gutachten werden die Auswirkungen der 4 wesentlich zu ändernden WEA sowie von 34 Vorbelastungsanlagen bezüglich des Schattenwurfs an 80 Immissionsorten (IO) untersucht. Dabei leisten die vier zusätzlichen WEA an 34 IO einen Beitrag zum Schattenwurf.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert:

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J01	Meyenburg, Hagenstr. 3	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J02	Meyenburg, Hagenstr. 5	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J03	Meyenburg, Hagenstr. 7	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J04	Meyenburg, Gartenstr. 6	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J05	Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J06	Meyenburg, Putlitzer Str. 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J07	Meyenburg, Putlitzer Str. 18	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J08	Meyenburg, Putlitzer Str. 17	7:07	0:21	0:00	0:00	7:07	0:21
J09	Meyenburg, Putlitzer Str. 16	7:17	0:22	0:00	0:00	7:17	0:22
J10	Meyenburg, Amselweg 8	7:34	0:22	0:00	0:00	7:34	0:22
J11	Meyenburg, Amselweg 1	8:04	0:22	0:00	0:00	8:04	0:22
J12	Meyenburg, Putlitzer Str. 15	11:51	0:23	0:00	0:00	11:51	0:23
J13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	13:40	0:23	0:00	0:00	13:40	0:23
J14	Meyenburg, Putlitzer Str. 13	16:29	0:23	0:00	0:00	16:29	0:23
J15	Meyenburg, Düpower Weg 4	40:46	0:27	0:00	0:00	40:46	0:27
J16	Meyenburg, Düpower Weg 6	38:30	0:27	0:00	0:00	38:30	0:27
J17	Meyenburg, Düpower Weg 5	40:59	0:27	8:05	0:22	49:04	0:45
J18	Meyenburg, Düpower Weg 1	56:23	0:37	38:18	0:29	91:27	1:01
J19	Meyenburg, Pritzwalker Str. 30	17:17	0:21	0:00	0:00	17:17	0:21
J20	Meyenburg, Pritzwalker Str. 32	15:25	0:21	0:00	0:00	15:25	0:21
J21	Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	29:29	0:23	0:00	0:00	29:29	0:23
J22	Meyenburg, Putlitzer Str. 11	111:14	0:36	41:52	0:26	131:14	0:52
J23	Meyenburg, Putlitzer Str. 10	111:58	0:36	44:58	0:26	132:07	0:53
J24	Meyenburg, Putlitzer Str. 9	111:51	0:37	46:09	0:26	132:14	0:53
J25	Meyenburg, Putlitzer Str. 8	110:57	0:37	46:26	0:26	131:23	0:53
J26	Bergsoll 24	13:29	0:21	0:00	0:00	13:29	0:21
J27	Bergsoll 23	14:49	0:22	0:00	0:00	14:49	0:22
J28	Bergsoll 22	22:57	0:22	0:00	0:00	22:57	0:22
J29	Bergsoll 21	23:44	0:23	0:00	0:00	23:44	0:23
J30	Bergsoll 20	24:51	0:23	0:00	0:00	24:51	0:23
J31	Bergsoll 19	25:42	0:23	0:00	0:00	25:42	0:23
J32	Bergsoll 18	27:16	0:24	0:00	0:00	27:16	0:24
J33	Bergsoll 17	32:14	0:28	0:00	0:00	32:14	0:28
J34	Bergsoll 16	35:12	0:28	0:00	0:00	35:12	0:28
J35	Bergsoll 15	38:31	0:28	0:00	0:00	38:31	0:28
J36	Bergsoll 14	48:26	0:34	0:00	0:00	48:26	0:34
J37	Bergsoll 1	56:39	0:46	0:00	0:00	56:39	0:46
J38	Frehne, Wittstocker Damm 2	12:44	0:23	0:00	0:00	12:44	0:23
J39	Frehne, Wittstocker Damm 1	15:17	0:24	0:00	0:00	15:17	0:24
J40	Frehne, Frehner Allee 2a	44:42	0:31	0:00	0:00	44:42	0:31
J41	Frehne, Frehner Allee 2b	45:29	0:32	0:00	0:00	45:29	0:32
J42	Frehne, Frehner Allee 74	55:01	0:46	0:00	0:00	55:01	0:46
J43	Frehne, Frehner Allee 73	60:07	0:49	0:00	0:00	60:07	0:49

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J44	Frehne, Zur Waage 8	67:23	0:49	13:58	0:23	71:37	0:54
J45	Frehne, Zur Waage 3	77:56	0:54	0:00	0:00	77:56	0:54
J46	Frehne, Frehner Allee 70	87:11	0:56	0:00	0:00	87:11	0:56
J47	Frehne, Frehner Allee 64	109:20	1:10	0:00	0:00	109:20	1:10
J48	Frehne, Am Lindberg 6	117:11	1:05	0:00	0:00	117:11	1:05
J49	Krempendorf, Dorfring 43a	17:53	0:23	0:00	0:00	17:53	0:23
J50	Krempendorf, Dorfring 43	18:03	0:24	0:00	0:00	18:03	0:24
J51	Krempendorf, Dorfring 44	27:57	0:25	0:00	0:00	27:57	0:25
J52	Krempendorf, Dorfring 45a	28:47	0:26	0:00	0:00	28:47	0:26
J53	Krempendorf, Dorfring 45	31:27	0:27	8:05	0:22	39:32	0:34
J54	Krempendorf, Dorfring 46	32:33	0:27	8:09	0:22	40:42	0:36
J55	Krempendorf, Dorfring 47	33:32	0:28	8:30	0:22	42:02	0:37
J56	Krempendorf, Dorfring 48	33:56	0:28	8:52	0:23	42:48	0:37
J57	Krempendorf, Dorfring 49	34:42	0:29	9:20	0:23	44:02	0:39
J58	Krempendorf, Dorfring 51	37:12	0:30	9:28	0:24	46:40	0:41
J59	Krempendorf, Dorfring 52	35:33	0:31	10:02	0:24	45:35	0:40
J60	Krempendorf, Dorfring 53	35:34	0:31	10:22	0:24	45:56	0:41
J61	Krempendorf, Dorfring 54	36:03	0:32	20:44	0:25	51:49	0:42
J62	Krempendorf, Dorfring 63	37:35	0:33	30:02	0:30	58:34	0:44
J63	Krempendorf, Dorfring 64	40:13	0:34	31:21	0:31	62:36	0:45
J64	Krempendorf, Dorfring 65	39:41	0:34	30:59	0:30	61:56	0:46
J65	Krempendorf, Dorfring 66	41:47	0:34	32:17	0:30	65:30	0:48
J66	Krempendorf, Dorfring 67	43:20	0:35	33:19	0:31	68:02	0:50
J67	Krempendorf, Dorfring 68	44:53	0:36	34:03	0:32	70:07	0:50
J68	Krempendorf, Dorfring 69	47:51	0:37	35:38	0:33	74:49	0:52
J69	Krempendorf, Dorfring 71	47:36	0:36	35:21	0:32	74:35	0:52
J70	Krempendorf, Dorfring 72	46:52	0:35	35:15	0:32	73:53	0:52
J71	Stolpe 31	47:23	0:30	11:59	0:24	59:22	0:34
J72	Stolpe 79	50:19	0:31	21:11	0:25	65:41	0:36
J73	Stolpe 80	52:53	0:32	23:02	0:26	70:09	0:39
J74	Stolpe 81	54:13	0:33	44:27	0:33	92:53	0:55
J75	Stolpe 83	55:52	0:34	48:16	0:34	98:26	0:57
J76	Stolpe 84	56:25	0:34	49:24	0:35	100:09	0:58
J77	Stolpe 85	57:56	0:35	51:49	0:36	104:05	1:01
J78	Stolpe 86	58:33	0:36	53:25	0:38	106:30	1:02
J79	Stolpe 6	56:42	0:36	54:15	0:39	106:12	1:03
J80	Stolpe 5	57:36	0:38	55:56	0:40	108:59	1:05

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose sind an 50 IO bereits allein durch die Vorbelastung Überschreitungen des Jahres- und/oder des Tagesrichtwertes der WEA-Schattenwurf-Leitlinie astronomisch möglich.

An den IO J01 bis J16, J19 bis J21, J26 bis J43 und J45 bis J52 leistet die Zusatzbelastung keinen Beitrag zum Schattenwurf.

Allein durch die Zusatzbelastung ist an den IO J18, J22 bis J25, J62 bis J70 und J74 bis J80 die Überschreitung des Jahresrichtwertes für die Beschattungsdauer astronomisch möglich. Dabei ist an den IO J63, J66 bis J70 und J74 bis J80 ebenfalls die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die tägliche Beschattungsdauer astronomisch möglich.

Durch die zusätzlichen WEA kommt es an den IO J17, J18, J22 bis J25, J44 und J53 bis J80 zu weitergehenden Überschreitungen des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer.

Zur Vermeidung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie durch periodischen Schattenschlag müssen die einzelnen WEA über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem zeitweise abgeschaltet werden. Daher ist es erforderlich, die beantragten WEA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollen neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten IO auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem Referat T21 des LfU als zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Zur Sicherstellung der o.g. Anforderungen wurden die NB IV. 2.13 bis 2.16 in diesem Bescheid aufgenommen.

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend Herstellerdokument E0004000420 Rev. 07 vom 03.03.2023 (s. Reg. 16.1.7.4 der Antragsunterlagen) durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035 - lichtgrau) und veringerteter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978²⁹ bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten.

Die Licht-Leitlinie³⁰ kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der

²⁹ DIN 67530/ISO 2813:2014 „Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85°“

³⁰ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. /14 Nr. 21 S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl. /21 Nr. 40 S. 779)

Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können. Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), einem Dämmerungsschalter bzw. einem Sichtweitenmessgerät ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren. Zur weiteren Minimierung von Belästigungen sind die beantragten WEA mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Zur Minimierung von Belästigungen durch Lichtimmissionen und zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Nachtkennzeichnung wurden seitens des Referates T21 des LfU und der LuBB in dieser Entscheidung die entsprechenden NB festgelegt. Ebenfalls mit NB geregelt ist die von der Antragstellerin für die WEA beantragte BNK (s. NB IV.2.19 sowie 8.6.2 und 8.8).

Abfallwirtschaft

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist darin vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung.

Die bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA anfallenden Abfälle sind ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden gefährlichen Abfälle wurden für die WEA die NB IV.2.20 und 2.21 in diese Entscheidung aufgenommen.

Energieverwendung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellungen

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG sind für den Fall einer beabsichtigten Betriebseinstellung in der (Ursprungs-)Genehmigung für die WEA 04 bis 07 mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 die NB IV.2.20 bis 2.23 aufgenommen worden. Diese gelten für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben fort.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören im vorliegenden Fall auch die der Regionalplanung und Raumordnung, des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts/Brandschutzes, des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Luftfahrt, des Forstrechts und des Straßenverkehrsrechts.

Bauplanungsrecht

Die beantragten WEA 04 bis 07 liegen im Außenbereich und sind nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten privilegierten Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 Satz 2 BauGB.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5

Danach sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das ist vorliegend der Fall (s. die vorstehenden und folgenden Begründungen in Pkt. 2.2 dieser Entscheidung).

Flächennutzungs-/Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Meyenburg steht dem beantragten Änderungsvorhaben nicht entgegen. Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.2 - Bauplanungsrecht - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 94 ff., ist der FNP aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers unwirksam. Das Teilvorhaben ist auch nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans vorgesehen.

Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der hier gegenständlichen Standortflurstücke, die von der Kreisstraße K7021 aus und über die von der Landesstraße L13 abgehende öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Düpower Weg“ erfolgen soll, ist gesichert.

Für eine Löschwasserversorgung stehen gemäß dem für die beantragten WEA 04 bis 07 erstellten „Brandschutzkonzept zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes“ der Behrens Ingenieurbüro GmbH - Projekt-Nr. BSK 24/2019-04-10-2.Ä - vom 21.06.2024 und den in NB IV.3.6 genannten zugehörigen Prüfberichten das vorhandene öffentliche Hydranten-Netz sowie die von der Antragstellerin innerhalb des Windparks zusätzlich geplanten 2 Löschwasserentnahmestellen ausreichend zur Verfügung (s. Reg. 12.8.2 und 12.8.3 der Antragsunterlagen).

§ 35 Abs. 5 Satz 2

Danach ist für WEA als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Erklärungen der Antragstellerin dazu liegen vor (s. Reg. 8.1 und 8.2.2 der Antragsunterlagen).

Das beantragte Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Im Weiteren wird nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn (wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Das Einvernehmen der Gemeinde, Amt Meyenburg, gemäß § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 06.01.2025 erteilt.

Raumordnung/Regionalplanung

Dem Vorhaben stehen Belange der Raumordnung/Regionalplanung nicht entgegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG³¹ sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (Bindungswirkung).

Der vorliegende Antrag hat ausschließlich den Wechsel des Anlagentyps der ursprünglich geplanten und genehmigten WEA 04 bis 07 des Typs Vestas V 162-5,6 MW zum Inhalt. Dabei bleiben die Standorte der WEA 04 bis 06 unverändert und der Standort der WEA 07 verschiebt sich geringfügig um 24,2 m.

Die beantragten WEA erlangen aufgrund ihrer geplanten Gesamtbauhöhe von 246,4 m Raumbedeutsamkeit (ab 35 m, vgl. Pkt. 2.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16.02.2001, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 28. März 2001). Nach Pkt. 3 des Gemeinsamen Rundschreibens sollen raumbedeutsame WEA innerhalb von geeigneten und entsprechend festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung in der Regionalplanung konzentriert und an anderen Stellen ausgeschlossen sein.

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung/Regionalplanung ist aktuell gegeben. Zur Begründung wird auf die Darlegungen in Pkt. 2.3.3 - Raumordnung und Regionalplanung - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 96 ff. verwiesen.

³¹ Raumordnungsgesetz (ROG)

Bauordnungsrecht/Brandschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen bezüglich der Belange des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes keine Bedenken, wenn auch die hier festgelegten NB IV.1.3, 1.5, 3.1 bis 3.14 erfüllt und die Hinweise 12. bis 15. beachtet werden. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA)

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich - rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Ein der Baugenehmigungserteilung entgegenstehender Belang können nicht eingehaltene bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Abstandsflächen (Regelabstandsflächen) der WEA zu benachbarten Grundstücken sein. Vorliegend erstrecken sich die Regelabstandsflächen der WEA auf die Nachbargrundstücke.

Nach ständiger Rechtsprechung gehen von WEA, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Rotoren, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Damit richtet sich die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 4 BbgBO, für WEA richtet sich diese zudem nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt (s. Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn auf den Bauantragsformularen, Reg. 12.1 der Antragsunterlagen und den Antrag in Reg. 1.3.4 der Antragsunterlagen). Es wurde beantragt, die für die WEA vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen von 116,21 m (Regelabstandsflächentiefe 0,2 H, mindestens 3 m) auf die Projektionsfläche der WEA von 81,62 m (Fläche vom Lot der horizontal stehenden Rotorspitzen zur Turmmitte) zu reduzieren.

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind.

Seitens der UBAB des LK Prignitz wird dem Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Regelabstandsfläche stattgegeben. Zur Begründung wird auf die Darlegungen in Pkt. 2.3.4 - Bauordnungsrecht/Brandschutz - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 98 ff. verwiesen.

Die Beteiligung von (Grundstücks-)Nachbarn, deren Belange von der Zulassung der Abweichung zur Reduzierung der Regelabstandsflächen betroffen sind, wurde von der UBAB des LK Prignitz nicht durchgeführt. Auch die Antragstellerin selbst hat keine erneute Beteiligung betroffenen Nachbarn vorgenommen, weil sich mit Blick auf die ursprünglich für die WEA 04 bis 07 erteilte Genehmigung vom 03.09.2024 im Rahmen der hier gegenständlichen Änderung der WEA keine neuen nachbarrechtlichen Belange ergeben haben.

Baulasteneintragungen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 BbgBO (Abstandsflächen/Abstände) und § 35 Abs. 1 BauGB (gesicherte Erschließung) sind die Eintragungen der für die beantragten WEA 04 bis 07 erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis des LK Prignitz zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt. Der Inhalt der Baulastbestellung im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist und im Baulastenverzeichnis des LK Prignitz eingetragen wurde.

optisch bedrängende Wirkung

Eine gesetzliche Regelung für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist in § 249 Abs. 10 BauGB vorgegeben. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht.

Die beantragten WEA sind vom selben Typ, weisen eine Höhe von jeweils 246,4 m auf (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors und Höhe Fundament) und haben Abstände zu nächstgelegenen Wohnnutzungen (IO I01 bis IO I12 lt. Schallimmissionsprognose vom 17.10.2024) von über 1.000 m. Dieser Abstand zu den Wohnnutzungen entspricht mindestens dem Vierfachen der Höhe der WEA.

Mindestabstand zu Wohngebäuden

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen (Wohnnutzungen) in den Ortschaften Krependorf, Meyenburg, Meyenburg (Außenbereich), Frehne und Bergsoll befinden sich in einer Entfernung ab 1.407 m (WEA 04 zu IO1, Meyenburg, Düpower Weg 1) zu den WEA 04 - 07.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG³² haben die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden einzuhalten. Das ist hier der Fall.

Eiswurf/Eisfall

Mit Verweis auf die Darlegungen zu Eisabwurf/Eisfall in der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 104 ff., beträgt der nach der MVV TB³³ definierte Mindestabstand der hier beantragten WEA 04 bis 07 zu Verkehrswegen 491,84 m (hier aus 1,5 x (163 m + 164 m + 0,89 m Fundamenterhöhung)). Dieser Mindestabstand wird von der WEA 07 zu dem hier relevanten Schutzobjekt Landesstraße L13 nicht eingehalten. Die daher erforderliche Stellungnahme eines Sachverständigen ist mit dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne Antrag II“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.06.2024, Referenz-Nummer: 1024-C-108-P4-R2, ungekürzte Fassung, in den Antragsunterlagen (Reg. 16.1.3.3) enthalten.

³² Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG)

³³ Amtliche Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“ Ausgabe 2023/1

Die geplanten WEA 04 bis 07 sind mit dem Nordex-Eiserkennungssystem ausgerüstet. Laut Gutachten soll die WEA 07 zusätzlich mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel oder qualitativ vergleichbar ausgestattet werden, so dass bei Eiserkennung die WEA abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt wird (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Eine Gefährdung durch Eiswurf kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind laut dem Gutachten nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf und Eisfall wurde zu dem zusätzlichen Eiserkennungssystem für die WEA 07 die NB IV.2.17 in diesem Bescheid aufgenommen. Zusätzlich und vorsorglich wurde in NB IV.2.18 das Aufstellen von Hinweisschilder im Umkreis von 492 m der WEA festgeschrieben.

Sicherung des Rückbaus

Laut den Antragsunterlagen (s. Reg. 8.1 und 8.2.2) verpflichtet sich die Vorhabenträgerin mit Ihren Erklärungen vom 16.02.2024, die WEA im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe/Betriebseinstellung entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vollständig zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen, das Gelände ordnungsgemäß für die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen.

Im Weiteren wird im vorliegenden Fall von der UBAB des LK Prignitz entsprechend § 72 BbgBO eine Baufreigabe erst erteilt (NB IV.3.1), wenn der UBAB für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung bzw. Beseitigungspflicht und der Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA 04 bis 07 durch die in NB IV.3.13 festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft geleistet ist. Die festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft als Sicherungsmittel gewährleistet die Finanzierung der Rückbaukosten und erfüllt damit hinreichend den Sicherungszweck.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden. Nebenbestimmungen und Hinweise waren in diesen Bescheid nicht aufzunehmen.

Gewässerschutz

Bei Erfüllung der NB IV.4.1 bis IV.4.7 und Beachtung des Hinweises 16. stimmt die UWB des LK Prignitz dem beantragten Vorhaben zu. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

wasserrechtliche Genehmigung

Im Zuge des hier gegenständlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens sollen die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 genehmigten Zufahrten zu den WEA 04 bis 07 und die damit verbundenen und nach § 87 BbgWG genehmigten Gewässerquerungen geändert werden.

Vorliegend wird für das hier beantragte Änderungsvorhaben für die Kreuzung der folgenden Gewässer II. Ordnung die erforderliche Genehmigung nach § 87 BbgWG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG erteilt:

örtliche Lage der Gewässerkreuzungen:

Gewässerquerung, Bemerkung	Gewässer II. Ord- nung	WEA dauerhafte Zuwegung (dZ) temporäre Zuwegung (tZ)	Rechtswert: UTM-Koordinaten im System ETRS 89	Hochwert: UTM-Koordinaten im System ETRS 89
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/36	dZ zur WEA 07	314151,8	5909100,0
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/36	tZ zur WEA 07	314126,7	5909131,0
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/36	dZ und tZ zu den WEA 04, 05, 06	313304,5	5910047,5
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/36	dZ zu den WEA 04, 05, 06	313411,4	5909933,4
temporär, Rohrleitung	1/00/36	dZ und tZ zu den WEA 04, 05, 06	313337,7	5910176,1
temporär, Rohrleitung	1/00/36	dZ und tZ zu den WEA 04, 05, 06	313364,9	5909910,9
temporär, Rohrleitung	1/23/20	dZ zu den WEA 04, 05, 06	313275,5	5910084,4
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/37	dZ zur WEA 07	313908,5	5909834,1
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/37	tZ zur WEA 07	313912,2	5909828,1
temporär, Graben	1/00/44	tZ zur WEA 07	314155,9	5909918,2
temporär, Graben	1/00/44	tZ zu den WEA 04 bis 06	314272,0	5910057,0

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der UWB des LK Prignitz ein (§ 13 BImSchG). Gemäß § 12 BImSchG war die Genehmigung mit den NB IV.4.2 bis 4.7 zu verbinden. Diese zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der betroffenen Gewässer gemäß §§ 6, 32, 36 und 38 WHG³⁴ und auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen hin.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB und der UBB des LK Prignitz keine Bedenken, wenn auch die hier festgelegten NB IV.5.1 bis IV.5.5 erfüllt werden und der Hinweis 17. beachtet wird. Die NB und der Hinweis ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften sowie aus §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 BBodSchG und der ErsatzbaustoffV.

Natur- und Landschaftsschutz

Das beantragte Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Grundlagen der fachlichen Prüfung und Ausgangssituation

Nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV³⁵ ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, hier das Referat N1 des LfU, für alle naturschutzrechtlichen (einschließlich der artenschutzrechtlichen) Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

³⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

³⁵ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV)

Der Beurteilung des hier beantragten Änderungsvorhabens lagen neben den im Genehmigungsbescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 - Natur- und Landschaftsschutz, S. 112 ff. genannten Unterlagen die folgenden weiteren Unterlagen zu Grunde:

- die Eingriffsdarstellung Windpark Meyenburg-Frehne, 2. Überarbeitung, KWE New Energy GmbH, Stand 30.01.2025
- die Beschreibung der Änderungen Windpark Meyenburg-Frehne, 3. Überarbeitung und Ergänzung, KWE New Energy GmbH, Stand 30.01.2025
- die „Naturschutzfachliche Einschätzung hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien“ mit Maßnahmenblatt V_{AFB}1, Büro K&S, Stand 18.08.2023
- der Übersichtsplan mit Darstellung der Anschlüsse an öffentliche Straßen und Wege, Stand 14.05.2024
- das Schreiben (E-Mail) der UKA, Frau Engel, vom 16.01.2025 zur gemeinsamen Zuwegung der WEA 04 bis 07 und WEA 08 bis 10
- die Grundkarte mit Bauleitplanung auf topographischer Karte, Stand 07.05.2024
- die Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt Meyenburg-Frehne, Büro K&S, Stand 03.07.2024
- die Erfassung der Groß- und Greifvögel (Horstkartierung) im Bereich Windpark Meyenburg-Frehne, Bericht Erfassung 2020, Büro K&S, Stand 10.12.2021
- die Genehmigungsbescheide
 - * Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 v. 22.12.2021 (umfasst Neugenehmigung WEA 08 bis 10 und die gemeinsame Zuwegung),
 - * Nr. 10.023.Ä0.00/22/1.6.2V/T11 vom 30.11.2023 (umfasst Änderungsgenehmigung WEA 08 bis 10 und die gemeinsame Zuwegung),
 - * Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 (umfasst Neugenehmigung WEA 01 bis 03),
 - * Nr. GB Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 07.01.2025 (umfasst Änderungsgenehmigung WEA 01 bis 03 und WEA 08 bis 10).

Die Erfassungen der Groß- und Greifvögel sind veraltet. Aus dem Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 009.00.00/24 im gleichen Windpark liegen der Fachbehörde, dem Referat N1 des LfU, aktuellere Erfassungen von Groß- und Greifvögeln vor. Diese sind im Hinblick auf den hier gegenständlichen Änderungsantrag ausgewertet worden und können maximal bis Anfang 2027 verwendet werden.

Auf Grund der Änderungen des BNatSchG im Verfahrensverlauf war der besondere Artenschutz nach § 45b BNatSchG und dem AGW-Erlass³⁶ und der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25. Juli 2023 zu behandeln.

Antragsgegenstand

Die am Standort von der Vorhabenträgerin anfangs geplanten 10 WEA des Typs Vestas wurden ursprünglich gestaffelt in drei Anträgen beantragt (WEA 01 bis 03 - Antrag I mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19, WEA 04 bis 07 - Antrag II mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 und WEA 08 bis 10 - Antrag

³⁶ Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 07. Juni 2023

III mit der Reg.-Nr. 026.00.00/19). Allen drei ursprünglichen Genehmigungsanträgen lagen identische Bestandserfassungen und ein gemeinsamer UVP-Bericht zu Grunde.

Vorliegend wird die beantragte Änderung der WEA 04 bis 07 des Antrages II betrachtet. Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrages ist die notwendig gewordene Umstellung des Anlagentyps von Vestas 162-5.6 MW auf Nordex N163-6.X MW.

Für das hier beantragte Vorhaben werden auch Zuwegungen genutzt, welche in den Genehmigungsanträgen

- für die WEA 08 bis 10 - Antrag III mit der Reg.-Nr. 026.00.00/19 - und
- für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 - Änderungsantrag mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24

bilanziert wurden. Bei den gemeinsam genutzten Zuwegungen handelt es sich um:

- die Zuwegung Nord,
- die Zuwegung Süd und
- die Gemeinsame Zuwegung 4-5-6-8-9.

Im Hinblick auf diese gemeinsamen Zuwegungen sind vorliegend keine Änderungen geplant.

Fachliche Prüfung

1. Eingriffsregelung

Die Errichtung der beantragten WEA 04 bis 07 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff. BNatSchG).

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Fauna, Boden und Landschaftsbild.

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna - Avifauna

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.1.1 - Vermeidung von Beeinträchtigungen, Schutzgut Fauna, Avifauna - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 116, bleiben die im genannten Bescheid festgelegte NB und zugehörigen Hinweise für die hier gegenständlichen WEA vollumfänglich bestehen, da sich durch die beantragten Änderungen der WEA 04 bis 07 hinsichtlich des Schutzgutes Avifauna keine relevanten Änderungen ergeben.

Schutzgut Fauna - Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Gräben und Gehölzstrukturen und somit potentiellen Laichgewässern und Winterquartieren im Umkreis von 500 m um die geplante bauzeitliche Zuwegung von der Landesstraße L13 aus zu den WEA 04 bis 07 (wie auch zu den WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 - Genehmigungsbescheid 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 07.01.2025) ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt die Antragstellerin als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (Maßnahme V_{AFB}1- Bauzeitenregelung) in den betreffenden Bereichen. Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung wurden die NB IV.6.1 und 6.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

Schutzgut Fauna - Fledermäuse

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.1.1 - Vermeidung von Beeinträchtigungen, Schutzgut Fauna, Fledermäuse - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 118, werden die im genannten Bescheid zum Schutzgut Fledermäuse festgelegten NB und der zugehörige Hinweis für das hier beantragte Vorhaben aktualisiert und neu formuliert.

Die Prüfung einer bau- und vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Fledermäusen ist entsprechend dem AGW-Erlass und der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25. Juli 2023 vorzunehmen.

Die in diesem Bescheid für das Schutzgut Fledermäuse aufgenommenen NB VI.6.2, 6.3 und 6.6 sowie der zugehörige Hinweis 18. stellen sicher, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Schutzgut Fauna - Zauneidechse

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.1.1 - Vermeidung von Beeinträchtigungen, Schutzgut Fauna, Zauneidechse - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 121, bleibt die im genannten Bescheid festgelegte NB für die hier gegenständlichen WEA vollumfänglich bestehen, da sich durch die beantragten Änderungen der WEA 04 bis 07 hinsichtlich des Schutzgutes Zauneidechse keine relevanten Änderungen ergeben.

Schutzgut Biotope (Gehölzschnitte/Schutzgut Fauna - Avifauna)

Die in der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 festgelegte naturschutzfachliche NB und der zugehörige Hinweis bleiben für die hier gegenständlichen WEA vollumfänglich bestehen, da sich durch die beantragten Änderungen der WEA 04 bis 07 hinsichtlich des Schutzgutes Biotope/Avifauna keine relevanten Änderungen ergeben.

Die neu geplante bauzeitliche Zuwegung von der Landesstraße L13 aus zu den WEA 04 bis 07 (wie auch zu den WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 - Genehmigungsbescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 07.01.2025) wird einen Graben queren. Dabei kommt es zum Verlust von Heckenstrukturen. Dieser Verlust wurde im Genehmigungsverfahren für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 betrachtet und bilanziert. Eine erneute Betrachtung und Bilanzierung in dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren für die WEA 04 bis 07 ist daher nicht notwendig.

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. Die Abwägung fällt zugunsten des hier beantragten Vorhabens aus, der Eingriff ist zulässig.

Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild auf:

Schutzgut Boden

Das beantragte Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegungen, Mastfußfundamente, Fundamentaufschüttungen und Kranstellflächen) in einem Umfang von 19.366 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 10.367 m²), davon

Fundamente:	2.044 m ² (Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttungen:	1.352 m ² (Teilversiegelung)
Kranstellflächen:	6.300 m ² (Teilversiegelung)
Zuwegung:	9.670 m ² (Teilversiegelung).

Mit den Maßnahmen M2b (Umwandlung von Acker in extensives Grünland im Umfang von 17.626 m²) und M 3c (Umwandlung von Acker in Grünland im Umfang von ca. 1.300 m²) gemäß NB IV.6.8 des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 904 m² (Vollversiegelungsäquivalent).

Zu dem Kompensationsdefizit von 904 m² beantragt die Vorhabenträgerin die Festlegung einer Ersatzzahlung. Dem stimmt das Referat N1 des LfU zu. Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht

kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 €/m² bei Vollversiegelung und von 5 €/m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. Für das bestehende Kompensationsdefizit von 904 m² Vollversiegelungsäquivalent (Schutzgut Boden) ist daher ein Ersatzgeld von insgesamt 9.040 € zu entrichten.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Für die Maßnahme M2 liegen die Eintragungsbekanntmachungen des Amtsgerichtes Neuruppin vom 24.08.2021 und 20.09.2022 vor, der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung gemäß NB IV.6.12 des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 ist damit erbracht. Zur Maßnahme M3, welche gemäß NB IV.6.8 des Genehmigungsbescheides Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 in einem zertifizierten Flächenpool umzusetzen ist, erfolgte bereits die Prüfung der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen durch das Referat N1 des LfU ohne Beanstandungen (s. den Genehmigungsbescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 121 ff.).

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Kompensationserlass Windenergie³⁷ wurden von der Vorhabenträgerin nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten unten genannten Werte festgesetzt.

Im Vergleich zur (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 für die WEA 04 bis 07 werden die Gesamthöhen der WEA von 250 m auf 246,4 m, inklusive Fundamenterhöhung, reduziert.

Daher war durch das Referat N1 des LfU die Ersatzgeldzahlung neu zu berechnen. Da es im Betrachtungsgebiet aktuell keine relevanten Änderungen zu verzeichnen gab, wurde der auf Grundlage des Kompensationserlass Windenergie durch das Referat N1 des LfU im Genehmigungsbescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 in Pkt. 2.3.8.1.2, S. 121 ff., ermittelte und genannte Zahlungswert beibehalten. Somit wird auch im vorliegenden Fall für die Wertstufe 2 ein Wert im mittleren Bereich aber etwas unterhalb des Mittelwertes der Wertstufe, das heißt ein Betrag von 360 € festgesetzt.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	100	360	360 x 1,0 = 360
3	-	-	-
Summe	100		360 €

³⁷ Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)

360 € / m Anlagenhöhe x WEA 04 x 246,4 m:	88.704 €
360 € / m Anlagenhöhe x WEA 03 x 246,4 m:	88.704 €
360 € / m Anlagenhöhe x WEA 04 x 246,4 m:	88.704 €
360 € / m Anlagenhöhe x WEA 05 x 246,4 m:	88.704 €.

Insgesamt ergibt sich somit für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von: 363.856 [9.040 € + (4 x 88.704 €)]. Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WEA ein Betrag von 90.964 € zu zahlen.

Ersatzzahlungen insgesamt (Schutzgut Boden und Schutzgut Landschaftsbild)

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Vorliegend sind Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild nicht möglich bzw. können Ersatzmaßnahmen vom Verursacher nicht vorgenommen werden. Daher ist die Entrichtung der o.g. Ersatzzahlungen festzulegen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Zur Sicherstellung der Ersatzzahlungen wurden die NB 6.4 und 6.5 sowie der Hinweis 19. in diesen Bescheid aufgenommen.

2. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der besondere Artenschutz ist vorliegend nach § 45b BNatSchG, dem AGW-Erlass und der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25. Juli 2023 zu behandeln.

Avifauna

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.2.1 - Vorschriften des besonderen Artenschutzes, Avifauna - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 126 ff., haben sich in Bezug auf das Schutzgut Avifauna auch nach Prüfung der für das Plangebiet vorliegenden Erfassungsdaten aus 2020 und 2023 und auch nach Behandlung entsprechend aktueller Gesetzeslage keine relevanten Änderungen ergeben.

Es sind keine Nahbereiche oder zentralen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Vogelarten nach AGW-Erlass betroffen. Horste der Arten Fischadler, Seeadler, Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbusard und Weißstorch befinden sich im erweiterten Prüfbereich nach AGW-Erlass. Vorliegend sind

keine signifikant erhöhten Tötungs- und/oder Verletzungsrisiken wahrscheinlich, da eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betreffenden Arten in den von den Rotoren der beantragten WEA überstrichenen Bereichen nicht abzuleiten ist.

Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Gräben und Gehölzstrukturen und somit potentiell Laichgewässern und Winterquartieren im Umkreis von 500 m um die geplante bauzeitliche Zuwegung von der Landesstraße L13 aus zu den WEA 04 bis 07 ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt die Antragstellerin als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (Maßnahme V_{AFB}1 - Bauzeitenregelung) in den betreffenden Bereichen. Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsatzung wurden die NB IV.6.1 und 6.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

Fledermäuse

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.2.2 - Vorschriften des besonderen Artenschutzes, Fledermäuse - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 127, können erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die in NB IV.6.2 dieses Bescheides festgelegten Abschaltzeiten vermieden werden.

Reptilien-Zauneidechse

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.8.2.3 - Vorschriften des besonderen Artenschutzes, Reptilien-Zauneidechsen - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 127, haben sich in Bezug auf das Schutzgut Zauneidechsen keine relevanten Änderungen ergeben.

Denkmalschutz

Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.9 - Denkmalschutz - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024, S. 129 ff., betrifft die mit dem hier beantragten Änderungsvorhaben verbundene fachliche Prüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale im Bereich von Denkmal-Vermutungsflächen, hier insbesondere im Umfeld der neu geplanten temporären Zuwegung von der L13 aus. Die im vorgenannten Bescheid zu den Denkmal-Vermutungsflächen festgelegten NB werden für die hier beantragten WEA 04 bis 07 aktualisiert und neu formuliert.

Denkmal-Vermutungsflächen

Für den gesamten Bereich des beantragten Vorhabens (WEA 04 bis 07, inklusive Zuwegungen) besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlagen - Übersichtpläne - Denkmale/Denkmalvermutungsflächen).

Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:

- bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen; nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen
- die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie denjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung
- in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken (Bodendenkmale 111504, 111509, 111502)
- in einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Zur Sicherstellung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen wurden für die Bodendenkmale, die begründet vermutet werden, die NB IV.7.1 und 7.2 sowie der Hinweis 20. in diesen Bescheid aufgenommen. Insbesondere das in NB IV.7.1 genannte bauvorbereitende archäologische Fachgutachten ist aus Sicht der Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz erforderlich, um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß §§ 2 Abs.1 und 16 Abs. 5 UVPG einschätzen zu können.

Luftfahrt

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 LuftVG³⁸ wird dem hier beantragten Vorhaben an den beantragten Standorten in 16945 Meyenburg (PR), Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 4, 14, 24 (siehe Koordinaten- und Standortangaben) unter Beachtung und Einhaltung der NB IV.8 und Hinweise 21. bis 25. zugestimmt.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 4 WEA (WEA 04 bis 07) des Anlagentyps Nordex N163-6.xMW mit den in Pkt. II dieser Entscheidung genannten Parametern und einer Gesamthöhe von 245,00 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Höhe üGND	Anlagentyp Nordex N163-6.xMW		Gelände mNN	Gesamt- höhe mNN	Gem	Fl	Fs
														NH	RD					
	N						E													
4	53	°	18	'	36.6	"	12	°	12	'	14.8	"	245,50	164	163	78,40	323,90	M	110	04
5	53	°	18	'	32.4	"	12	°	11	'	56.7	"	245,50	164	163	79,20	324,70	M	110	14
6	53	°	18	'	21.3	"	12	°	11	'	59.3	"	245,50	164	163	81,40	326,90	M	110	14
7	53	°	18	'	01.0	"	12	°	12	'	09.1	"	245,50	164	163	85,40	330,90	M	110	24

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1,90 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 21.06.2024 (ELiA Oktober 2024)

³⁸ Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Meyenburg zwischen den Ortschaften Frehne und Krempendorf im LK Prignitz. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung eines bestehenden Windparks dar. Die geplanten Standorte befinden sich ca. 11 km südöstlich des Sonderlandeplatzes Freyenstein und ca. 12,5 km südlich des Segelfluggeländes Pritzwalk-Kammermark.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3, Abschnitt 1, Ziffer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6, Ziffer 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV³⁹ der Zustimmung der LuBB. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), laut § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Unter Berücksichtigung der hier angezeigten Änderungen der WEA, bezogen auf die erteilte Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T12 vom 03.09.2024 und den am Plangebiet vorliegenden luftrechtlichen und flugbetrieblichen Betroffenheiten, beruht die Entscheidung der LuBB weiterhin auf den vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 27.09.2019, Az. TWR/BL-Bb 10564-4 bis Bb 10564-7.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 4 WEA (WEA 04 bis 07) mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 323,90 m über NN / 324,70 m über NN / 326,90 m über NN / 330,90 m über NN) des Anlagentyps Nordex N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß AVV FFH vom 24.04.2020, geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bezüglich der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient der Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und

³⁹ Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV)

Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs Nordex. Unter Berücksichtigung der vorgenannten allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung in diesem Bescheid mit entsprechenden NB festgelegt und entsprechend den Festlegungen auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers, inklusive Aufständern) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer BNK wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 21.06.2024 (ELiA Oktober 2024 - Reg. 16.1.7.1 der Antragsunterlagen) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der LuBB eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH, Anhang 6, Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1, Teil 2, Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung - festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß AVV LFH, Anhang 6, Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der in NB IV.1.3 festgelegten Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 4 beantragten WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns (inklusive der endgültigen Daten) zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung laut § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der beantragten 4 WEA des Anlagentyps Nordex N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 und demnach mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH in Verbindung mit den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier beantragten 4 WEA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

luftbehördliche Beurteilung der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben.

Für die erforderliche Aufnahme der beantragten 4 WEA als Luftfahrthindernisse sind die Pflichten zur Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung der Anlagen beim BAIUDBw in den NB IV.1.3 und 1.4 dieser Entscheidung festgelegt worden.

Forstrecht

Aus Sicht des LFB bestehen zu dem hier beantragten Änderungsvorhaben keine Einwände.

Betroffenheit von Wald

Waldflächen laut LWaldG⁴⁰ sind von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

⁴⁰ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)

Die mit dem hier beantragten Änderungsvorhaben verbundene fachliche Beurteilung betrifft die Prüfung der typenbedingten Auswirkungen der WEA auf das AWFS.

In den ursprünglichen Genehmigungsverfahren für die WEA 01 bis 03 (Reg.-Nr. 024.00.00/19), WEA 04 bis 07 (Reg.-Nr. 025.00.00/19) und WEA 08 bis 10 (Reg.-Nr. 026.00.00/19) wurde festgestellt, dass die von der Antragstellerin insgesamt geplanten 10 WEA am Standort Meyenburg/Marienfließ (WEA 01 bis 10) das bestehende AWFS „FireWatch“ nachteilig beeinträchtigen werden und die Beeinträchtigung durch Verlagerung des Systemstandortes des FWT Meyenburg nach dem Funkmast Putlitz (Dorf, Gemarkung Putlitz, Flur 4, Flurstück 60/8) zu kompensieren ist.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens: 4 WEA in 16928 Groß Pankow (Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 058.00.00/18) ist die o.g. erforderliche Verlagerung des Systemstandortes des FWT Meyenburg bereits erfolgt.

Für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben (Wechsel des Typs der WEA 04 bis 07 aus dem Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 bei geringfügiger Verschiebung des Standortes der WEA 07) wird vom LFB

- auf Grundlage des gutachterlichen Schreibens der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 18.12.2023 (s. Reg. 12.8.4 der Antragsunterlagen), welches sich auf die „Einschätzung der Einflüsse des Windparks Meyenburg (10 WEA) auf das bereits installierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ vom 26.07.2019 bezieht und
- auf Grundlage der fachlichen Einschätzungen des stellvertretenden Walbrandschutzbeauftragten, Herrn Haase, vom 17. August 2023 und 22.01.2025

festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das AWFS zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vornahme einer Kompensation besteht somit nicht, die Aufnahme entsprechender NB ist nicht erforderlich.

Straßenverkehrsrecht

Betroffenheit von Landesstraßen

Aus Sicht des LS bestehen keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten WEA.

Das hier gegenständliche Änderungsvorhaben bezieht sich auf das ursprüngliche Genehmigungsverfahren für die WEA 04 bis 07 des Typs Vestas mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19, welches mit Bescheid vom 03.09.2024 genehmigt wurde. Vorliegend soll der Typ der WEA geändert und der Standort der WEA 07 geringfügig verschoben werden. Darüber hinaus wird die temporäre Zuwegung zu den WEA 04 bis 07 analog der temporären Zuwegung zu den WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 (Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24) angepasst.

Trotz der örtlichen Verschiebung der WEA 07 entsteht kein Konflikt mit den Regelungen des § 24 BbgStrG⁴¹.

⁴¹ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Darüber hinaus geht aus den eingereichten Antragsunterlagen hervor, dass die dauerhafte Erschließung der WEA 04, 05 und 06 über die Kreisstraße K7021 und die dauerhafte Erschließung der WEA 07 über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Düpower Weg“, welche von der Landestraße L13 im Abschnitt 10, bei Kilometer 0,620, in Stationierungsrichtung rechts abgeht, erfolgen soll. Die rückwärtige dauerhafte Erschließung ist damit gesichert.

Zum Zweck der Anlieferung der WEA-Teile ist eine temporäre Baustellenzufahrt von der Landestraße L13, Abschnitt 010, bei ca. 1,610 r. Fbs., geplant. Für diese Zufahrt ist beim LS eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (§ 18 BbgStrG). Zur Sicherstellung wurde die NB IV.9 und der Hinweis 26. in diesen Bescheid aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.1 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks und auf Grund des Vorhabenumfangs angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
 2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
 3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
 4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen
-

Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
6. Werden Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle, Referat T11 des LfU, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die in NB IV.1.1 genannte Frist.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 StGB⁴² wird hingewiesen. Sollte ein Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 des StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und nach den §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

9. Die WEA werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10708670000 als Anlagen 4001 bis 4004 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit dem Referat T21 des LfU stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
10. Für die in den NB IV.1.3 und 1.5 genannten Mitteilungen können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV und
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 BbgBauVorIVgenutzt werden.
11. Der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung und dieser Entscheidung liegen die folgenden Oktavspektren des $L_{WA, m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel), des $L_{e, max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p, 90}$ (Schallleistungspegel mit Zuschlag für die Gesamtsicherheit $\Delta L=2,1$ dB mit einem Vertrauensniveau von 90 %) zu Grunde:

⁴² Strafgesetzbuch (StGB)

Nordex N163/6.X

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 2	106,8	88,0	95,6	97,7	98,9	100,7	101,4	95,8	81,4
Mode 4	105,8	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	80,4
Mode 6	104,8	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	79,4

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	L _{e,max} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	108,9	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
Mode 2	108,5	89,7	97,3	99,4	100,6	102,4	103,1	97,5	83,1
Mode 4	107,5	88,7	96,3	98,4	99,6	101,4	102,1	96,5	82,1
Mode 6	106,5	87,7	95,3	97,4	99,1	100,4	101,1	95,5	81,1

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	L _{p,90} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	109,3	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9
Mode 2	108,9	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
Mode 4	107,9	89,1	96,7	98,8	100,0	101,8	102,5	96,9	82,5
Mode 6	106,9	88,1	95,7	97,8	99,0	100,8	101,5	95,9	81,5

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dBBauordnungsrecht

12. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch die Bauherrin/den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe müssen die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (s. NB IV.3.1)

Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.1. 1-5 der DIBt-Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.

13. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.3.10).
14. Die Forderung nach der in NB IV.3.11 genannten wiederkehrenden Prüfungen ergibt sich aus Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, auf die in Abschnitt A. 1.2.8.7 der MVV TB 2023/1 verwiesen wird.
15. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament und 30 Jahren für Maschine und Rotorblatt, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für jede WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann die Betreiberin/der Betreiber der Anlage durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der DIBt-Richtlinie erbringen.

Gewässerschutz

16. Nach Kenntnis der UWB des LK Prignitz ist das Vorhabengebiet **umfangreich** dräniert. Daraus ergeben sich folgende, weitere Hinweise (s. NB IV.4.1):
- Bestandspläne von Dränagen liegen im Archiv des LK Prignitz und können über die UWB erfragt werden
 - ansonsten liegen Dränagen in Verantwortung der Flächeneigentümer; es gilt das MeAnIG⁴³
 - beschädigte Dränagen können umfangreiche Vernässungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

17. Eine Verwertung des überschüssigen Mutterbodens aus der Baumaßnahme kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV⁴⁴ (Anlage 1, Tabelle 1 und 2) eingehalten werden.

Natur- und Landschaftsschutz

18. In Bezug auf die NB IV.6.2 und 6.3 (Abschaltzeiten und Fledermaus-Abschaltmodul) wird auf Folgendes hingewiesen:

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2, genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde des LfU ein Antrag zu stellen und es sind die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

19. Nach fruchtlosem Ablauf der in NB IV.6.5 genannten Frist erfolgt die Beitreibung der in NB IV.6.4 festgelegten Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Denkmalschutz

20. Bei der in NB IV.7.1 genannten bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m

⁴³ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnIG)

⁴⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG⁴⁵ abzuleiten und in der Regel bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Der Träger des Vorhabens muss sich bezüglich der Durchführung der archäologischen Dokumentation mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben in Verbindung setzen.

Luftfahrt

21. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (s. NB IV.1.3) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
22. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Bauwerke sind in dieser Zustimmung/Entscheidung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann in Verbindung mit den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH, erteilt werden.

Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Baumittels“ bei der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail:

PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.Brandenburg.de

- rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage zuvor - gerechnet Montag bis Freitag),
- mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie
- mit einem Bauablaufplan

durch das Unternehmen, welches den Kran betreibt, oder durch die Genehmigungsinhaberin/den Genehmigungsinhaber einzureichen.

⁴⁵ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

23. Die in NB IV.1.3 und im Hinweis 22. genannten Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige und Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gemäß § 15 LuftVG) sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung abrufbar.
24. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bezüglich der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
25. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Straßenverkehrsrecht

26. Für die Beantragung der in NB IV.9. genannten, befristeten und gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten vor Baubeginn empfohlen. Für die Beantragung wird auf die folgenden Links verwiesen:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/ls/ls/sondernutzung/index>

https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SN_final.pdf .

Da die dauerhafte, als auch die temporäre Erschließung von der L13 sowie von der Bundesstraße B103 kommend durchgeführt werden kann, sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der L13, im Abschnitt 020, im Zeitraum von 03/2026 bis 03/2027 Straßenbaumaßnahmen geplant sind. Überdies gibt es im Bereich der B103 ebenfalls zwei Planungsmaßnahmen. So sind für die B103 im Abschnitt 090 bis 095 voraussichtlich von 06/2025 bis 10/2026 sowie im Abschnitt 080 bis 090 voraussichtlich von 02/2027 bis 03/2028 Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - **ImSchZV**) vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22 Nr. 49)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - **41. BImSchV**) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - **NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Raumordnung/Regionalplanung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Baurecht/Brandschutz

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - **BbgVermG**) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32)

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - **BbgWEAAbG**) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - **BbgBauVorIV**) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21 Nr. 33 S. 7)

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Meliorationsanlagengesetz (**MeAnIG**) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - **ErsatzbaustoffV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Abfallwirtschaft

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (**BbgAbfBodG**) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533))

Natur- und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Denkmalschutz

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - **BbgDSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Luftfahrt

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (**AVV LFH**) vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz. AT 28.12.2023 B4)

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - **LuFaLuSiZV**) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II/94 S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II/13 Nr. 60)

Forstrecht

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Straßenverkehrsrecht

Brandenburgisches Straßengesetz (**BbgStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

Strafgesetzbuch (**StGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

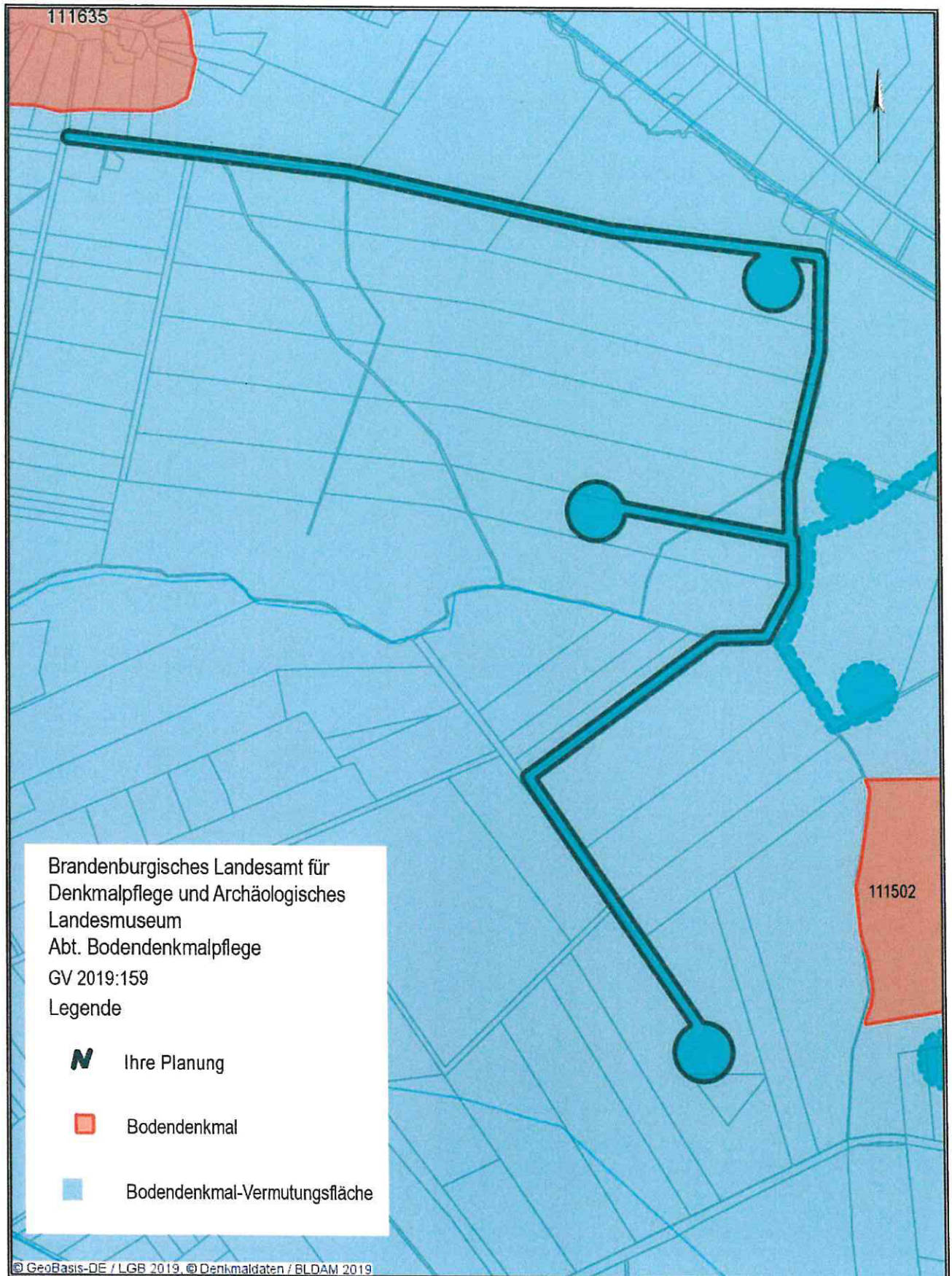
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

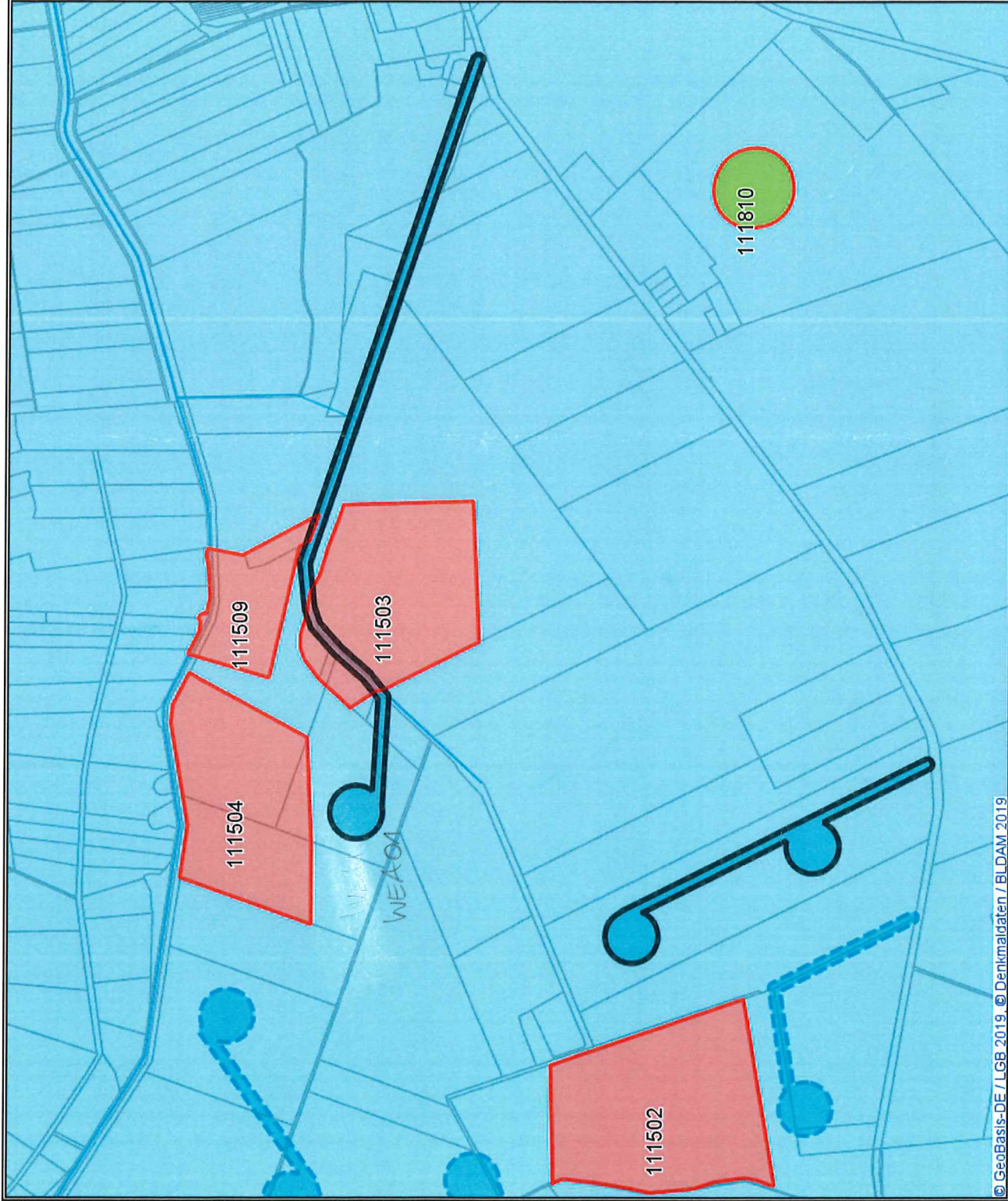
Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 18.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

Anlagen

Anlage 1	Übersichtsplan - Denkmalvermutungsflächen
Anlage 2	Übersichtsplan - Denkmalvermutungsflächen





13.08.2019

Maßstab 1: 11000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2019:157
Legende

N Ihre Planung

 Bodendenkmal

 Bodendenkmal-Vermutungsfläche